



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK
BANKENAUF S I C H T

Leitfaden der EZB für den internen Prozess zur Beurteilung der Angemessenheit des Kapitals (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP)

Entwurf

BANKENTOEZICHT

März 2018

BANKTILSYN BANKU UZRAUDŽĪBA

BANKŲ PRIEŽIŪRA NADZÓR BANKOWY

VIGILANZA BANCARIA

BANKFELÜGYELET

BANKING SUPERVISION

SUPERVISION BANCAIRE BANČNI NADZOR

MAOIRSEACHT AR BHAINCÉIREACHT NADZOR BANAKA

BANKING SUPERVISION

PANGANDUSJÄRELEVALVE

SUPERVISÃO BANCÁRIA

BANKOVNI DOHLED

БАНКОВ НАДЗОР

BANKTILSYN

BANKENAUF S I C H T

ΤΡΑΠΕΖΙΚΗ ΕΠΟΠΤΕΙΑ PANKKIVALVONTA

SUPRAVEGHERE BANCARĂ BANKOVÝ DOHL'AD

SUPERVIŽJONI BANKARJA

SUPERVISIÓN BANCARIA

BANKING SUPERVISION

SUPERVISÃO BANCÁRIA

BANKENAUF S I C H T

Inhalt

1	Einleitung	2
1.1	Zweck	3
1.2	Geltungsbereich und Proportionalität	4
2	Grundsätze	6
	Grundsatz 1 – Das Leitungsorgan ist für eine solide Governance des ICAAP verantwortlich	6
	Grundsatz 2 – Der ICAAP ist Bestandteil des übergreifenden Managementrahmens	8
	Grundsatz 3 – Der ICAAP trägt wesentlich zum Fortbestand der Institute bei, indem er die Angemessenheit ihres Kapitals aus verschiedenen Perspektiven gewährleistet	13
	Grundsatz 4 – Alle wesentlichen Risiken werden im ICAAP identifiziert und berücksichtigt	24
	Grundsatz 5 – Das interne Kapital ist von hoher Qualität und eindeutig definiert	28
	Grundsatz 6 – Die Risikoquantifizierungsmethoden im ICAAP sind angemessen und konsistent und werden unabhängig validiert	31
	Grundsatz 7 – Regelmäßige Stresstests sollen die Angemessenheit des Kapitals unter widrigen Bedingungen sicherstellen	36
3	Glossar	39
	Abkürzungsverzeichnis	43

1 Einleitung

1. Ausmaß und Schwere finanzieller Schocks werden oft durch inadäquates und qualitativ unzureichendes Kapital im Bankensektor verstärkt. Dies war bei der jüngsten Finanzkrise der Fall, als Banken genau dann ihre Kapitalbasis neu aufbauen mussten, als es am schwierigsten war. Aufgrund von Schwächen bei der Ermittlung und Bewertung von Risiken durch die Banken wurden andererseits viele Risiken nicht angemessen durch einen hinreichenden Kapitalbetrag abgesichert.¹ Es ist daher von größter Bedeutung, die Widerstandsfähigkeit einzelner Kreditinstitute in Stressperioden zu stärken, indem ihre zukunftsorientierten internen Prozesse zur Beurteilung der Angemessenheit ihres Kapitals (ICAAPs), einschließlich umfassender Stresstests und Kapitalplanungsverfahren, verbessert werden.
2. Der ICAAP spielt daher im Risikomanagement von Kreditinstituten eine entscheidende Rolle. Die EZB erwartet von den bedeutenden Kreditinstituten im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM), dass der ICAAP im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 73 der Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive – CRD IV)² umsichtig und konservativ ist.³ Nach Auffassung der EZB enthalten solide, effektive und umfassende ICAAPs eine eindeutige Bewertung der Kapitalrisiken. Sie verfügen zudem über eine strukturierte Risk Governance und ausgefeilte Risikoescalationsprozesse, die auf einer durchdachten und fundierten Risikostrategie beruhen, aus der ein wirksames Risikolimitsystem resultiert.
3. Ein solider, effektiver und umfassender ICAAP beruht nach Ansicht der EZB auf zwei Säulen: der ökonomischen und der normativen Perspektive. Die beiden Perspektiven sollten sich ergänzen und ineinander einfließen.
4. Der ICAAP ist auch ein bedeutender Input-Faktor für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) des SSM. Er fließt in die SREP-Bewertung des Geschäftsmodells, der internen Governance und des allgemeinen Risikomanagements sowie in die Bewertung der Risikokontrollen in Bezug auf Kapitalrisiken und das Verfahren zur Ermittlung des Kapitals nach Säule 2 ein.
5. Der SREP trägt dem Umstand Rechnung, dass ein fundierter ICAAP die Unsicherheit eines Instituts und der zuständigen Aufsichtsbehörden im Hinblick

¹ Siehe z. B. *Antwort des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht auf die Krise: Bericht an die G20*, Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Oktober 2010.

² Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

³ Artikel 73 CRD IV: „Die Institute verfügen über solide, wirksame und umfassende Strategien und Verfahren, mit denen sie die Höhe, die Arten und die Verteilung des internen Kapitals, das sie zur quantitativen und qualitativen Absicherung ihrer aktuellen und etwaigen künftigen Risiken für angemessen halten, kontinuierlich bewerten und auf einem ausreichend hohen Stand halten können.“

auf die Risiken, denen das Institut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, verringert und das Vertrauen der Aufsichtsbehörden in die Fähigkeit des Instituts stärkt, seinen Fortbestand durch eine angemessene Kapitalausstattung und eine effektive Risikosteuerung zu gewährleisten. Das Institut muss also vorausschauend sicherstellen, dass alle wesentlichen Risiken ermittelt, effektiv gesteuert (unter Verwendung einer angemessenen Kombination aus Quantifizierung und Kontrollen) und durch ausreichend Kapital von hoher Qualität abgesichert werden.

1.1 Zweck

6. Mit dem vorliegenden EZB-Leitfaden zum ICAAP („Leitfaden“) soll Transparenz gewährleistet werden, indem das Verständnis der EZB der aus Artikel 73 CRD IV resultierenden ICAAP-Anforderungen öffentlich dargelegt wird. Der Leitfaden soll Institute bei der Stärkung ihrer ICAAPs unterstützen und die Verwendung von Best Practices fördern, indem er die Erwartungen der EZB an den ICAAP ausführlicher erläutert. Auf diese Weise werden die Konsistenz und Wirksamkeit der Aufsicht erhöht.
7. Der Leitfaden leitet von den ICAAP-Bestimmungen der CRD IV sieben Grundsätze ab, die unter anderem bei der Beurteilung der ICAAPs der Institute im Rahmen des SREP berücksichtigt werden. Auf diese Grundsätze wird auch bei Erörterungen mit den einzelnen Instituten im Rahmen des aufsichtlichen Dialogs Bezug genommen.
8. Der Leitfaden ersetzt keine geltenden Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 73 CRD IV. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem Leitfaden und geltendem Recht ist das geltende Recht maßgebend. Der Leitfaden soll der praktischen Orientierung dienen und regelmäßig aktualisiert werden, damit neuen Entwicklungen und Erfahrungen Rechnung getragen wird. Die im Leitfaden dargelegten Grundsätze und Erwartungen werden folglich mit der Zeit weiterentwickelt. Der Leitfaden wird mit Blick auf die Entwicklung der europäischen Bankenaufsichtspraktiken und -methoden, die aufsichtsrechtlichen Entwicklungen auf internationaler und europäischer Ebene und beispielsweise neue verbindliche Auslegungen einschlägiger Richtlinien und Verordnungen durch den Europäischen Gerichtshof überarbeitet werden.
9. Der Leitfaden gliedert sich in Grundsätze, wobei der Schwerpunkt auf ausgewählten Aspekten liegt, die aus aufsichtlicher Perspektive von Bedeutung sind. Er soll keine vollständige Orientierungshilfe zu sämtlichen Aspekten darstellen, die für solide ICAAPs relevant sind. Es liegt weiterhin in der Verantwortung der Institute, ICAAPs zu implementieren, die für ihre jeweilige Situation angemessen sind. Die EZB bewertet die ICAAPs der Institute auf Einzelfallbasis.
10. Den Instituten wird empfohlen, zusätzlich zu diesem Leitfaden und den einschlägigen EU- und nationalen Rechtsvorschriften weitere für den ICAAP

maßgebliche Veröffentlichungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA) und internationaler Foren wie des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision – BCBS) und des Rats für Finanzstabilität (Financial Stability Board – FSB) zu beachten. Ferner sollten die Institute alle an sie gerichteten ICAAP-bezogenen Empfehlungen berücksichtigen, z. B. Empfehlungen, die sich aus dem SREP ergeben und eine solide Governance, das Risikomanagement oder Kontrollen betreffen.

1.2 Geltungsbereich und Proportionalität

11. Der Leitfaden ist relevant für Kreditinstitute, die bedeutende beaufsichtigte Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 16 der SSM-Rahmenverordnung sind.⁴ Der Anwendungsbereich des ICAAP ist in Artikel 108 CRD IV festgelegt. Das bedeutet insbesondere, dass ein Mutterinstitut in einem Mitgliedstaat und Institute, die von einer Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat kontrolliert werden, die in Artikel 73 CRD IV niedergelegten ICAAP-Pflichten auf konsolidierter Basis oder auf Basis der konsolidierten Lage dieser Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft erfüllen müssen. Angesichts der Tatsache, dass Artikel 73 CRD IV auf eine Mindestharmonisierung abzielt und deshalb in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich in nationales Recht umgesetzt wurde, gibt es in den teilnehmenden Mitgliedstaaten vielfältige ICAAP-Praktiken und Anforderungen an die Aufsicht über bedeutende Institute.
12. Die EZB hat gemeinsam mit den nationalen zuständigen Behörden (National Competent Authorities – NCAs) ICAAP-Grundsätze entwickelt. Ziel dieser Grundsätze ist es, die Entwicklung gemeinsamer Methoden in diesem wichtigen Aufsichtsbereich zu fördern und dadurch hohe Aufsichtsstandards zu gewährleisten.
13. Der ICAAP ist in erster Linie ein interner Prozess, und es liegt in der Verantwortung der einzelnen Institute, ihn glaubwürdig und nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit umzusetzen. Gemäß Artikel 73 CRD IV müssen ICAAPs der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte des Instituts angemessen sein.
14. Die Grundsätze in diesem Leitfaden dienen lediglich als Ausgangspunkt für den aufsichtlichen Dialog mit den Kreditinstituten. Sie sollten daher nicht als umfassende Betrachtung sämtlicher Aspekte verstanden werden, die für die Umsetzung eines soliden, effektiven und umfassenden ICAAP notwendig sind. Es liegt in der Verantwortung der Institute sicherzustellen, dass ihr ICAAP

⁴ Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) (ABI. L 141 vom 14.5.2014, S. 1).

solide, effektiv und umfassend ist und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte gebührend Rechnung trägt.

2 Grundsätze

Grundsatz 1 – Das Leitungsorgan ist für eine solide Governance des ICAAP verantwortlich

- (i) Angesichts der bedeutenden Rolle des ICAAP für das Institut wird erwartet, dass er in allen Kernelementen vom Leitungsorgan genehmigt ist. Vom Leitungsorgan, von der oberen Leitungsebene und von den zuständigen Ausschüssen wird erwartet, dass sie den ICAAP effektiv erörtern und auf den Prüfstand stellen.
- (ii) Das Leitungsorgan sollte jedes Jahr eine klare und prägnante Erklärung verfassen und unterzeichnen, in der es seine Einschätzung zur Angemessenheit des Kapitals des Instituts zum Ausdruck bringt (Erklärung zur Angemessenheit des Kapitals (Capital Adequacy Statement – CAS)). Diese ist mit ICAAP-Ergebnissen und sonstigen relevanten Informationen zu untermauern.
- (iii) Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des ICAAP liegt beim Leitungsorgan, das den Governance-Rahmen für den ICAAP genehmigt. Dieser hat eine klare und transparente Zuweisung der Verantwortlichkeiten zu enthalten, die der Funktionstrennung Rechnung trägt. Es wird erwartet, dass der Governance-Rahmen einen klaren Ansatz in Bezug auf die regelmäßige interne Überprüfung und Validierung des ICAAP beinhaltet.

Das Leitungsorgan genehmigt die Kernelemente des ICAAP

15. Vom Leitungsorgan wird erwartet, dass es das CAS erstellt und unterzeichnet und die Kernelemente des ICAAP genehmigt, z. B.:
- den Governance-Rahmen
 - die Anforderungen an die interne Dokumentation
 - die Abgrenzung der erfassten Unternehmen, den Risikoidentifikationsprozess sowie das interne Risikoverzeichnis und die interne Risikokategorisierung, aus denen der Umfang der wesentlichen Risiken hervorgeht
 - die Risikoquantifizierungsmethoden⁵, einschließlich allgemeiner Annahmen und Parameter für die Risikomessung (z. B. Zeithorizont, Diversifikationsannahmen, Konfidenzniveaus und Haltedauern), die sich auf zuverlässige Daten und solide Datenaggregationssysteme stützen

⁵ Der ICAAP-Leitfaden schreibt keine bestimmte Methode für die Risikoquantifizierung vor. Dies wird im Abschnitt „Wahl der Risikoquantifizierungsmethoden“ in Grundsatz 6 näher erläutert.

- die zur Bewertung der Angemessenheit des Kapitals angewandten Methoden (einschließlich des Stresstestrahmens und einer verständlichen Definition der Angemessenheit des Kapitals)
16. Das Leitungsorgan hat eine Aufsichts- und eine Leitungsfunktion, die von einem einzigen oder zwei separaten Organen ausgeübt werden können. Von welcher Funktion die jeweiligen Kernelemente des ICAAP genehmigt werden, hängt von den internen Governance-Regelungen des Instituts ab, die von der EZB gemäß den nationalen Vorschriften und im Einklang mit dem einschlägigen Unionsrecht und den EBA-Leitlinien ausgelegt werden.⁶

Interne Überprüfung und Validierung

17. Gemäß Artikel 73 CRD IV wird der ICAAP regelmäßig intern überprüft. Bei der regelmäßigen internen Überprüfung⁷ sollten sowohl qualitative als auch quantitative Aspekte berücksichtigt werden, beispielweise die Verwendung der ICAAP-Ergebnisse, der Stresstestrahmen, die Risikoerfassung und das Datenaggregationsverfahren; dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechende Prozesse zur Validierung der Methoden für die interne Risikoquantifizierung sollten ebenfalls Berücksichtigung finden. Zu diesem Zweck sollten die Institute über angemessene Richtlinien und Verfahren für interne Überprüfungen verfügen.
18. Die EZB erwartet, dass anhand eines festgelegten Verfahrens die proaktive Anpassung des ICAAP an etwaige wesentliche Veränderungen sichergestellt wird. Hierzu zählen beispielsweise der Eintritt in neue Märkte, die Bereitstellung neuer Dienstleistungen, die Aufnahme neuer Produkte in das Produktportfolio oder Veränderungen der Struktur der Gruppe oder des Finanzkonglomerats.
19. ICAAP-Ergebnisse und -Annahmen sollten adäquaten Rückvergleichen und Performancemessungen unterzogen werden, die z. B. die Kapitalplanung, die Szenarios und die Risikoquantifizierung abdecken.

Erklärung zur Angemessenheit des Kapitals

20. Im CAS legt das Leitungsorgan seine Einschätzung der Angemessenheit des Kapitals des Instituts dar und erläutert unter Angabe von Informationen, die es als relevant erachtet – darunter auch die ICAAP-Ergebnisse –, die wichtigsten Gründe hierfür. Nach Auffassung der EZB zeigt ein solides CAS, dass das Leitungsorgan über ein gutes Verständnis der Kapitaladäquanz des

⁶ Siehe Erwägungsgrund 56 und Artikel 3 Absatz 1 Nummer 7 bis 9 CRD IV sowie Titel II der EBA-Leitlinien zur Internen Governance (EBA/GL/2017/11).

⁷ Interne Überprüfungen des ICAAP sollten von den drei Verteidigungslinien, einschließlich der Geschäftsbereiche und der unabhängigen internen Kontrollfunktionen (Risikomanagement, Compliance und interne Revision), gemäß ihren jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten umfassend durchgeführt werden.

Unternehmens, ihrer wichtigsten Bestimmungsfaktoren und Schwachstellen, der wichtigsten ICAAP-Eingangsdaten und -Ergebnisse, der dem ICAAP zugrunde liegenden Parameter und Prozesse sowie der Übereinstimmung des ICAAP mit der strategischen Planung verfügt.

21. Die Institute sollten unter Berücksichtigung nationaler Vorschriften sowie einschlägiger Aufsichtsanforderungen und -leitlinien beschließen, wer im Auftrag des Leitungsorgans zur Zeichnung des CAS berechtigt ist.⁸

Grundsatz 2 – Der ICAAP ist Bestandteil des übergreifenden Managementrahmens

- (i) Gemäß Artikel 73 CRD IV müssen die Institute über solide, wirksame und umfassende Strategien und Verfahren verfügen, mit denen sie das Kapital, das sie zur quantitativen und qualitativen Absicherung ihrer aktuellen und etwaigen künftigen Risiken für angemessen halten, bewerten und auf einem ausreichend hohen Stand halten können.
- (ii) Neben einem adäquaten quantitativen Rahmen für die Bewertung der Angemessenheit des Kapitals muss ein qualitativer Rahmen sicherstellen, dass die Kapitaladäquanz aktiv gesteuert wird. Dazu gehört, dass die Indikatoren für die Kapitaladäquanz überwacht werden, damit potenzielle Bedrohungen rechtzeitig erkannt und bewertet werden können, und dass praktische Schlussfolgerungen gezogen und präventive Maßnahmen ergriffen werden, damit die Angemessenheit der Eigenmittel und des internen Kapitals sichergestellt bleibt.⁹
- (iii) Die quantitativen und qualitativen Aspekte des ICAAP sollten sowohl miteinander als auch mit der Geschäftsstrategie und der Risikobereitschaft des Instituts in Einklang stehen. Der ICAAP sollte in die Geschäfts-, Entscheidungs- und Risikomanagementprozesse des Instituts integriert sein. Er sollte innerhalb der gesamten Gruppe konsistent und kohärent sein.
- (iv) Von den Instituten wird erwartet, dass sie für eine solide und effektive übergreifende ICAAP-Architektur, eine Dokumentation des Zusammenspiels der ICAAP-Elemente und die Integration des ICAAP in den übergreifenden Managementrahmen des Instituts sorgen.
- (v) Der ICAAP sollte strategische Entscheidungsprozesse unterstützen und zugleich operativ darauf abzielen, stets eine angemessene Kapitalausstattung sicherzustellen und damit ein angemessenes Nutzen-Risiko-Verhältnis zu fördern. Alle Methoden und Verfahren, die die Institute im Rahmen ihrer operativen oder strategischen Prozesse zur Steuerung der Kapitaladäquanz

⁸ Die Aufteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen Aufsichts- und Leitungsfunktion des Leitungsorgans wird in den EBA-Leitlinien zur Internen Governance (EBA/GL/2017/11) ausführlicher beschrieben.

⁹ Eine Beschreibung des Konzepts des internen Kapitals ist in Grundsatz 5 zu finden.

verwenden, sollten genehmigt, eingehend geprüft und ordnungsgemäß in den ICAAP und seine Dokumentation aufgenommen werden.

Der ICAAP als Bestandteil des Managementrahmens der Institute

22. Damit die Angemessenheit des Kapitals zur Absicherung der Risiken der Institute bewertet und ein angemessenes Kapital vorgehalten werden kann¹⁰, sollten die internen Verfahren und Regelungen vorsehen, dass die im ICAAP enthaltene quantitative Risikoanalyse bei allen wesentlichen Geschäftsaktivitäten und Entscheidungen berücksichtigt wird.
23. Dies wird beispielsweise durch die Nutzung des ICAAP bei der strategischen Planung auf Gruppenebene und der Überwachung der Indikatoren für die Angemessenheit des Kapitals (zur rechtzeitigen Ermittlung und Bewertung potenzieller Bedrohungen) erreicht sowie durch seine Verwendung für praktische Schlussfolgerungen und das Ergreifen präventiver Maßnahmen, bei der Festlegung der Kapitalallokation und bei der Gewährleistung der anhaltenden Wirksamkeit des Rahmens für die Risikobereitschaft (Risk Appetite Framework – RAF). ICAAP-basierte risikogewichtete Performanceindikatoren sollten bei Entscheidungsprozessen und z. B. bei der Festlegung der variablen Vergütung oder bei Erörterungen zur Geschäftstätigkeit und zu Risiken auf allen Ebenen des Instituts – beispielsweise in Ausschüssen für das Aktiv-Passiv-Management, Risikoausschüssen und Sitzungen des Leitungsorgans – verwendet werden.

Die übergreifende ICAAP-Architektur

24. Das Leitungsorgan ist für die Aufrechterhaltung einer soliden und effektiven übergreifenden ICAAP-Architektur verantwortlich und stellt dabei sicher, dass die verschiedenen ICAAP-Elemente kohärent zusammenpassen und der ICAAP Bestandteil des übergreifenden Managementrahmens des Instituts ist. Das Institut sollte eine klare Vorstellung davon haben, wie diese Elemente konsequent in einen effektiven Gesamtprozess integriert werden, der es dem Institut ermöglicht, im Zeitverlauf über eine angemessene Kapitalausstattung zu verfügen.
25. Zu diesem Zweck sollte die ICAAP-Dokumentation des Instituts eine Beschreibung der übergreifenden ICAAP-Architektur enthalten, z. B. einen Überblick über die wichtigsten ICAAP-Elemente und ihr Zusammenspiel mit einer Erläuterung, wie der ICAAP integriert ist und wie seine Ergebnisse im Institut verwendet werden. In der Beschreibung der ICAAP-Architektur sollte die allgemeine Struktur des ICAAP dargestellt werden und es sollte erläutert werden, wie seine Ergebnisse in Entscheidungsprozesse einfließen und die

¹⁰ Die allgemeinen Erwartungen an den quantitativen Teil des ICAAP sind in Grundsatz 3 erläutert.

Verbindungen beispielsweise zwischen Geschäfts- und Risikostrategien, Kapitalplänen, Risikoidentifikationsprozessen, der Erklärung zur Risikobereitschaft, Limitsystemen, Risikoquantifizierungsmethoden, dem Stresstestprogramm und dem Managementreporting gestaltet sind.

Managementreporting

26. Beim ICAAP handelt es sich um einen fortlaufenden Prozess. Es wird erwartet, dass die Institute die ICAAP-Ergebnisse (wesentliche Veränderungen der Risiken, Schlüsselindikatoren usw.) in angemessenen Zeitabständen in ihre interne Berichterstattung aufnehmen. Die Berichterstattung sollte mindestens vierteljährlich erfolgen; je nach Größe, Komplexität, Geschäftsmodell und Risikoarten des Instituts kann jedoch ein häufigeres Reporting erforderlich sein, um eine zeitnahe Reaktion der Geschäftsleitung zu gewährleisten.
27. ICAAP-Ergebnisse zur Risikoquantifizierung und Kapitalallokation sollten nach ihrer Genehmigung als Leistungsbenchmark und -zielgröße dienen, an der die (mit einer Risikoübernahme verbundenen) Finanz- und sonstigen Ergebnisse der einzelnen Geschäftsbereiche gemessen werden. Dies sollte durch die Umsetzung eines soliden ICAAP-Governance-Rahmens und einer soliden ICAAP-Architektur (siehe Grundsatz 1) unterstützt werden.

Der ICAAP und der Rahmen für die Risikobereitschaft

28. Gemäß dem SSM supervisory statement on governance and risk appetite sollte der Rahmen für die Risikobereitschaft (RAF) eines Instituts das Zusammenspiel dieses Rahmens mit anderen strategischen Prozessen wie dem ICAAP, dem ILAAP, dem Sanierungsplan und dem Vergütungssystem formalisieren.¹¹ Ein ausgereifter RAF, der in der Erklärung zur Risikobereitschaft zum Ausdruck kommt, sollte Bestandteil der ICAAP-Architektur und ein Eckpfeiler eines soliden Risiko- und Kapitalmanagements sein.
29. Es wird erwartet, dass die Institute in ihrer Erklärung zur Risikobereitschaft ein klares und eindeutiges Bild von ihren Risiken und den diesbezüglich geplanten Maßnahmen im Einklang mit ihrer Geschäftsstrategie vermitteln. Die Erklärung sollte insbesondere die Beweggründe für die Übernahme oder das Vermeiden bestimmter Arten von Risiken, Produkten oder Regionen enthalten.
30. Das allgemeine Risikoprofil der Institute sollte letztlich begrenzt und vom gruppenweiten RAF und seiner Umsetzung bestimmt werden. Darüber hinaus ist der RAF ein entscheidendes Element in der Entwicklung und Umsetzung der Strategie eines Instituts. Er legt auf strukturierte Art und Weise die Verbindung zwischen den übernommenen Risiken und der Angemessenheit des Kapitals

¹¹ Siehe EZB, [Bericht des SSM zur Risk Governance und Risikobereitschaft](#), Juni 2016.

sowie den strategischen Zielen des Instituts dar. Im Rahmen des RAF sollten die Institute ihre Management-Puffer festlegen und berücksichtigen.

31. Die Institute sollten klar darlegen, wie die Umsetzung und Überwachung ihrer Strategie und Risikobereitschaft durch den ICAAP gestützt werden und so die effektive Einhaltung der in der Erklärung zur Risikobereitschaft niedergelegten vereinbarten Risikogrenzen ermöglicht wird. Zur Förderung eines soliden und effektiven Risikomanagements sollten die Institute die ICAAP-Ergebnisse nutzen, wenn sie ein effektives System zur Überwachung und Meldung von Risiken und ein Limitsystem mit angemessener Granularität (einschließlich wirksamer Eskalationsverfahren) einrichten, das beispielsweise einzelnen Risiken, Teilrisiken, Unternehmen und Geschäftsbereichen bestimmte Limite zuweist und damit der Erklärung zur Risikobereitschaft der Gruppe zugutekommt.

Übereinstimmung zwischen ICAAPs und Sanierungsplänen

32. Ein Sanierungsplan zielt darauf ab, das Überleben eines Instituts in Notzeiten sicherzustellen, die eine Gefahr für seine Existenzfähigkeit darstellen. Da eine unzureichende Kapitalisierung eine der größten Bedrohungen für die Geschäftskontinuität/Existenzfähigkeit ist, besteht eine natürliche Verbindung zwischen dem ICAAP, der die Fortführung der Geschäftstätigkeit aus der Kapitalperspektive stützt, und dem Sanierungsplan, der die Existenzfähigkeit eines in Schieflage geratenen Instituts wiederherstellen soll. Das Institut sollte daher sicherstellen, dass der ICAAP und der Sanierungsplan in Bezug auf Frühwarnsignale, Indikatoren, Eskalationsverfahren (nach Verstößen gegen Schwellenwerte) und potenzielle Managementmaßnahmen konsistent und kohärent sind.¹² Darüber hinaus sollten sich potenzielle Managementmaßnahmen im ICAAP unverzüglich im Sanierungsplan niederschlagen und umgekehrt, damit die Verfügbarkeit aktueller Informationen gewährleistet ist.

Gruppenübergreifende Konsistenz und Kohärenz

33. Mit dem ICAAP sollte auf den relevanten Konsolidierungsebenen und für die relevanten Unternehmen innerhalb der Gruppe gemäß Artikel 108 CRD IV die Angemessenheit des Kapitals sichergestellt werden. Damit die Angemessenheit des Kapitals unternehmensübergreifend effektiv bewertet und aufrechterhalten werden kann, müssen die Strategien, die Risikomanagementverfahren, die Entscheidungsprozesse und die zur Quantifizierung des Kapitalbedarfs verwendeten Methoden und Annahmen über den relevanten Konsolidierungskreis hinweg kohärent sein. Die Institute sollten auch mögliche

¹² Gibt es jedoch Unterschiede bei den Grundsätzen, die dem ICAAP und dem Sanierungsplan zugrunde liegen, können die geplanten Managementmaßnahmen unterschiedlich sein.

Hindernisse für die Übertragbarkeit von Kapital innerhalb der Gruppe konservativ und umsichtig bewerten und in ihrem ICAAP berücksichtigen.

Grundsatz 3 – Der ICAAP trägt wesentlich zum Fortbestand der Institute bei, indem er die Angemessenheit ihres Kapitals aus verschiedenen Perspektiven gewährleistet

- (i) Der ICAAP gewährleistet, dass die Institute über ein angemessenes Kapital verfügen, und trägt damit wesentlich zur Sicherung ihres Fortbestands bei. Um diesen Beitrag zu ihrem Fortbestand sicherzustellen, sollten die Institute einen auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beruhenden ICAAP umsetzen, der umsichtig und konservativ ist und zwei komplementäre interne Perspektiven vereint.
- (ii) Die Institute sollten eine normative Perspektive implementieren, in deren Rahmen über mehrere Jahre hinweg ihre Fähigkeit beurteilt wird, auf mittlere Sicht kontinuierlich alle regulatorischen und aufsichtlichen Kapitalanforderungen und -vorgaben zu erfüllen und sonstigen externen finanziellen Zwängen Rechnung zu tragen. Dazu gehört die Betrachtung eines glaubwürdigen Basisszenarios und angemessener institutsspezifischer adverser Szenarios, die sich in der mehrjährigen Kapitalplanung widerspiegeln und mit den übergreifenden Planungszielen der Institute in Einklang stehen.
- (iii) Die normative Perspektive sollte durch eine ökonomische Perspektive ergänzt werden, in deren Rahmen die Institute alle wesentlichen Risiken identifizieren und quantifizieren, die wirtschaftliche Verluste verursachen und einen Rückgang des internen Kapitals bewirken können. Im Einklang mit dieser ökonomischen Perspektive sollten die Institute sicherstellen, dass ihre Risiken entsprechend ihrem Konzept der Adäquanz des internen Kapitals angemessen durch internes Kapital abgesichert sind.
- (iv) Die Ergebnisse aus beiden Perspektiven sollten in die jeweils andere Perspektive einfließen und bei allen wesentlichen Geschäftsaktivitäten und -entscheidungen berücksichtigt werden (siehe Grundsatz 2).

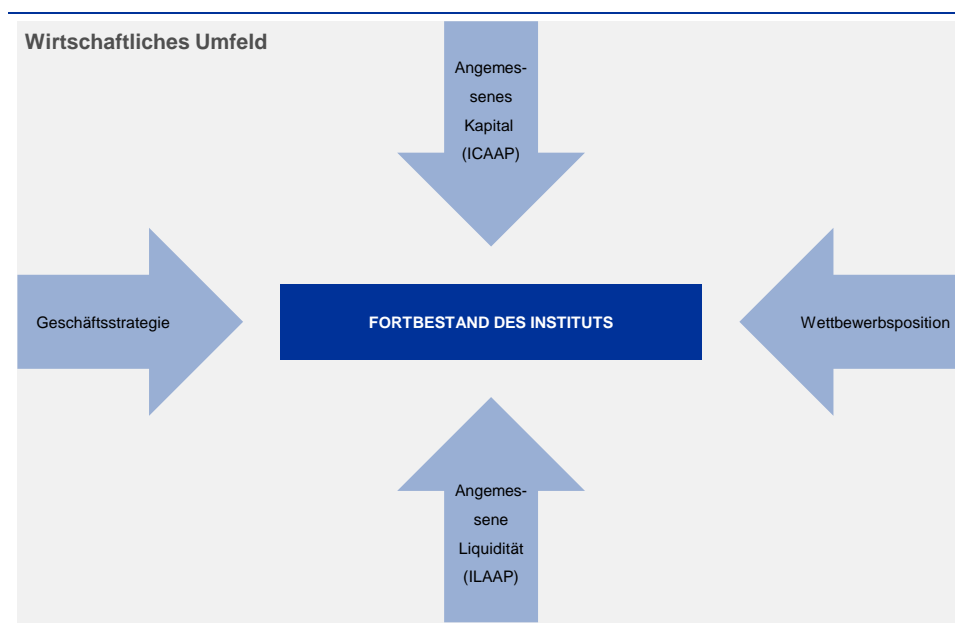
Ziel: Beitrag zum Fortbestand der Institute

- 34. Der ICAAP soll aus einer Kapitalperspektive zum Fortbestand der Institute beitragen, indem er gewährleistet, dass die Institute auch über einen längeren Zeitraum ungünstiger Entwicklungen hinweg über hinreichend Kapital verfügen, um ihre Risiken tragen, Verluste auffangen und eine nachhaltige Strategie verfolgen zu können. Die Institute sollten dieses Kontinuitätsziel in ihren RAF (siehe Grundsatz 2) aufnehmen und den ICAAP-Rahmen vor dem Hintergrund ihrer übergreifenden Kapitalzwänge für eine Überprüfung ihrer Risikobereitschaft und ihrer Toleranzgrenzen nutzen; dabei sollten sie ihr Risikoprofil und ihre Schwachstellen berücksichtigen.

35. Vor dem Hintergrund dieser Kapitalzwänge sollten die Institute über die regulatorischen und aufsichtlichen Mindestwerte¹³ hinausgehende Management-Puffer und das für eine nachhaltige Verfolgung ihrer Strategie benötigte interne Kapital bewerten und festlegen. Beim Anstreben ausreichender Management-Puffer auf mittlere Sicht sollten die Institute z. B. Folgendes berücksichtigen: die Erwartungen der Märkte, Anleger und Geschäftspartner, mögliche Ausschüttungsbeschränkungen im Zusammenhang mit dem ausschüttungsfähigen Höchstbetrag (Maximum Distributable Amount – MDA) sowie die Abhängigkeit des Geschäftsmodells von der Fähigkeit, Bonus- und Dividendenzahlungen sowie Zahlungen im Zusammenhang mit Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) zu leisten. Neben solchen externen Zwängen sollten die Management-Puffer auch Unsicherheiten im Zusammenhang mit Projektionen der Kapitalquoten und sich daraus möglicherweise ergebende Schwankungen der Quoten abfedern, die Risikobereitschaft der Institute widerspiegeln und eine gewisse Flexibilität bei Geschäftsentscheidungen ermöglichen.

Abbildung 1

Der ICAAP trägt zum Fortbestand der Institute bei



Zahlen und Maßangaben dienen lediglich der Veranschaulichung.

Normative Perspektive

36. Die normative Perspektive ist eine mehrjährige Beurteilung der Fähigkeit der Institute, kontinuierlich alle ihre quantitativen regulatorischen und aufsichtlichen

¹³ Mit dem Konzept des Management-Puffers werden keine neuen, über die bestehenden gesetzlichen Mindestwerte hinausgehenden Mindestkapitalanforderungen eingeführt. Wenngleich im Allgemeinen davon ausgegangen wird, dass Management-Puffer größer als null sind, könnte ein Institut theoretisch auch argumentieren, dass je nach dem betrachteten Szenario bei einem Management-Puffer von null immer noch eine nachhaltige Verfolgung seines Geschäftsmodells möglich ist.

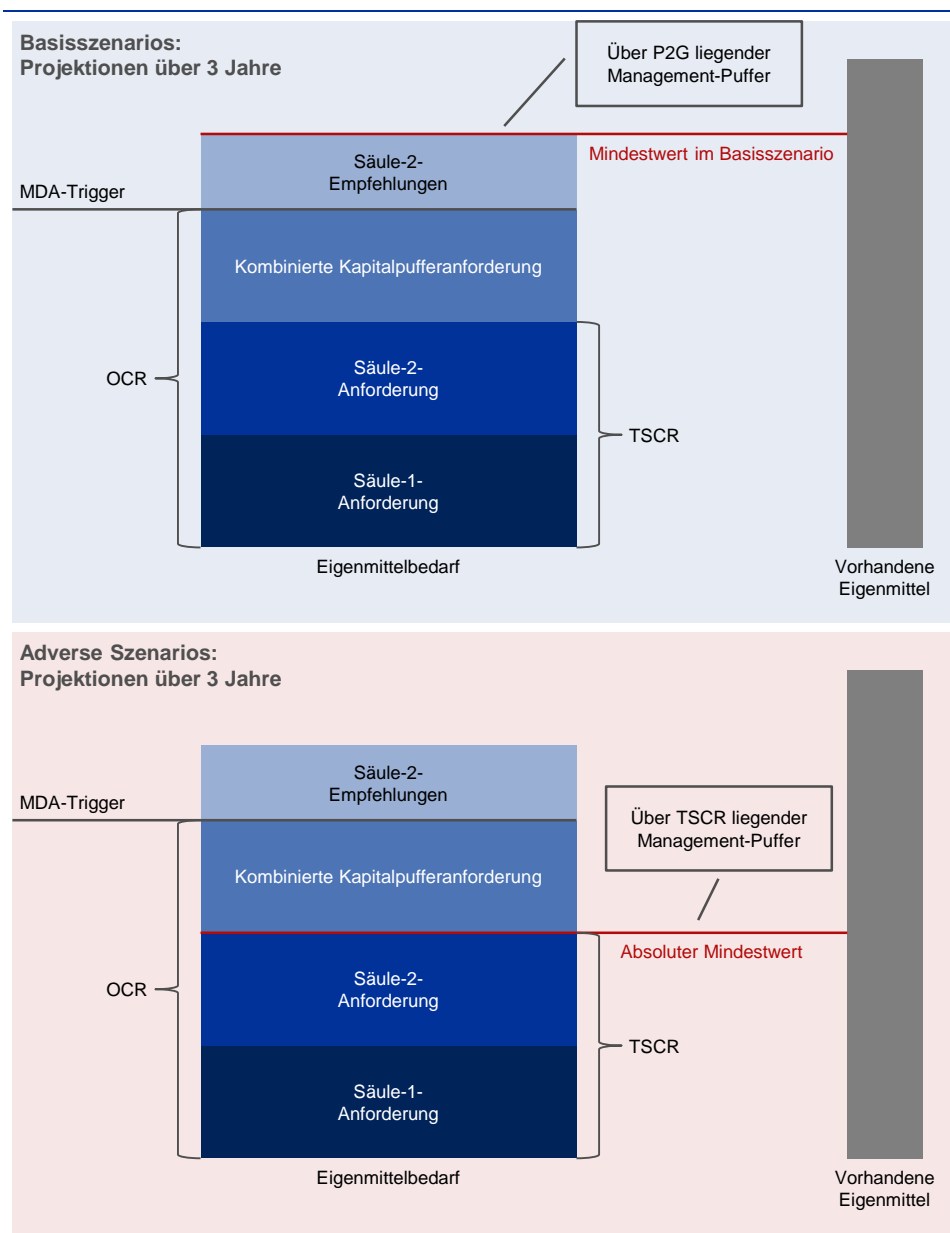
Kapitalanforderungen und -vorgaben zu erfüllen und sonstigen externen finanziellen Zwängen Rechnung zu tragen.

37. Neben Anforderungen beispielsweise an die Verschuldungsquote und Großkredite sowie der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) sollten die Institute vor allem die Kapitalanforderungen der Säule 1 und der Säule 2, die Pufferanforderungen der CRD IV und die Kapitalempfehlungen der Säule 2 berücksichtigen (siehe Abbildung 2).
38. Der normative Ansatz sollte allen wesentlichen Risiken Rechnung tragen, die die maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Quoten (z. B. Eigenmittel und Risikopositionsbeträge) im Planungszeitraum betreffen. Er beschränkt sich somit nicht auf die in den regulatorischen Kapitalanforderungen erfassten Säule-1-Risiken, auch wenn seine Ergebnisse in aufsichtsrechtlichen Messgrößen ausgedrückt werden. Bei der Beurteilung der Angemessenheit des Kapitals nach dem normativen Ansatz sollten die Institute alle maßgeblichen Risiken berücksichtigen, die sie anhand des ökonomischen Ansatzes quantifiziert haben, und prüfen, inwieweit diese Risiken je nach dem angewandten Szenario im Planungszeitraum eintreten könnten.
39. Es wird erwartet, dass die Institute über einen soliden aktuellen Kapitalplan verfügen, der mit ihren Strategien, ihrer Risikobereitschaft und ihren Kapitalressourcen vereinbar ist. Der Kapitalplan sollte Basis- und adverse Szenarios umfassen und einen zukunftsgerichteten Zeithorizont von mindestens drei Jahren abdecken. Die Institute sollten zudem die Auswirkungen bevorstehender Änderungen des Rechts-, Regulierungs- oder Rechnungslegungsrahmens¹⁴ berücksichtigen und eine fundierte und begründete Entscheidung treffen, wie diesen Änderungen bei der Kapitalplanung Rechnung getragen wird.

¹⁴ Je nach der Wahrscheinlichkeit und den möglichen Auswirkungen bestimmter Änderungen können die Institute unterschiedlich vorgehen. Einige Änderungen können zum Beispiel sehr unwahrscheinlich erscheinen, aber dennoch so große Auswirkungen auf ein Institut haben, dass es Notfallmaßnahmen erarbeiten sollte. Wahrscheinlichere regulatorische Änderungen sollten jedoch direkt im Kapitalplan erfasst werden. Aktuelle Beispiele für neue Vorschriften sind der Internationale Rechnungslegungsstandard 9 (International Financial Reporting Standard – IFRS 9), die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive – BRRD) und der Standardansatz für das Gegenparteiausfallrisiko (Standardised Approach for Counterparty Credit Risk – SA-CCR).

Abbildung 2

Management-Puffer und sonstige Kapitalzwänge beim normativen Ansatz

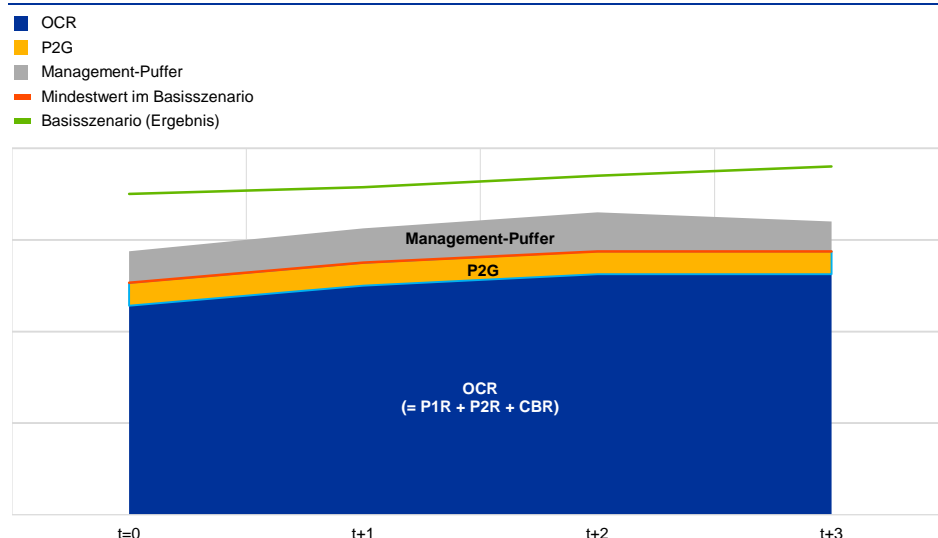


Zahlen und Maßangaben dienen lediglich der Veranschaulichung.

40. Bei Betrachtungen ohne Stressbedingungen, einschließlich Basisprojektionen im Rahmen der Kapitalplanung, sollten die Institute neben der Gesamtkapitalanforderung aus dem SREP (Total SREP Capital Requirement – TSCR) die kombinierten Kapitalpufferanforderungen (Combined Buffer Requirements – CBR), d. h. die Gesamtkapitalanforderung (Overall Capital Requirement – OCR) und die Säule-2-Empfehlungen (Pillar 2 Guidance – P2G), berücksichtigen. Die Institute sollten den vorstehenden Ausführungen Rechnung tragen, um angemessene Management-Puffer festzulegen und Kapitalpläne umzusetzen, die mittelfristig die Erfüllung der OCR und der P2G unter den erwarteten Basisbedingungen ermöglichen (siehe Abbildung 3).

Abbildung 3

Projektion der Kapitalquote im Basisszenario nach dem normativen Ansatz



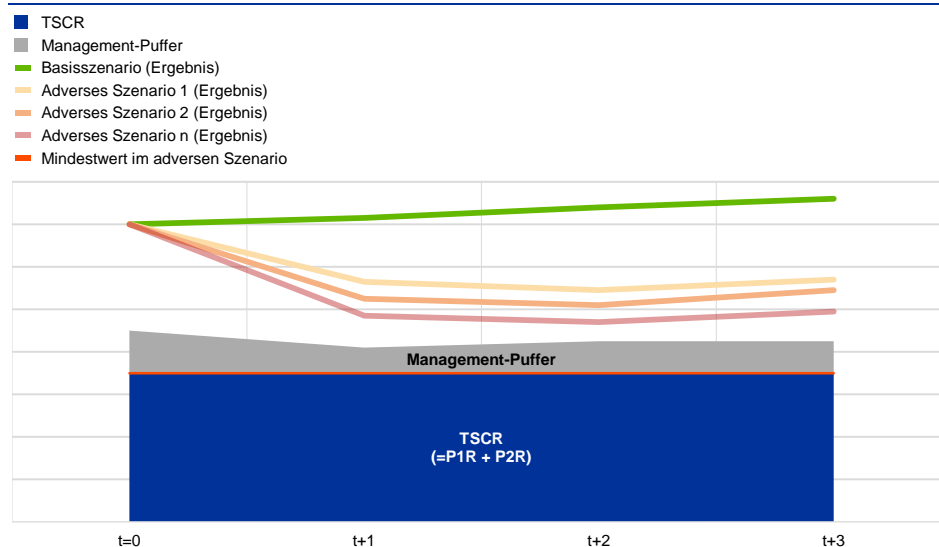
Zahlen und Maßangaben dienen lediglich der Veranschaulichung.

41. Es wird erwartet, dass die Institute die kontinuierliche Erfüllung ihrer TSCR anstreben, auch in längeren Phasen ungünstiger Entwicklungen, die zu einem gravierenden Rückgang des harten Kernkapitals (CET1) führen können. Bei hinreichend adversen Szenarios¹⁵ könnte akzeptiert werden, dass die Institute ihre P2G und ihre kombinierten Kapitalpufferanforderungen nicht erfüllen. Es wird jedoch erwartet, dass die Institute zur Berücksichtigung der vorstehenden Überlegungen angemessene, über die TSCR hinausgehende Management-Puffer festlegen und in Kapitalplänen umsetzen. Dies würde es ihnen mittelfristig erlauben, selbst unter ungünstigen Bedingungen ihre TSCR zu übertreffen und beispielsweise die Markterwartungen zu erfüllen (siehe Abbildung 4).
42. Geht das Institut in seinem Kapitalplan von Managementmaßnahmen aus, sollte es auch die Durchführbarkeit und die erwarteten Auswirkungen dieser Maßnahmen in den jeweiligen Szenarios beurteilen und die quantitativen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen auf die Planzahlen transparent machen. Die zugrunde gelegten Annahmen sollten gegebenenfalls mit dem Sanierungsplan in Einklang stehen.

¹⁵ Ausführlichere Angaben zum Schweregrad adverser Szenarios finden sich in Grundsatz 7.

Abbildung 4

Projektionen der Kapitalquote in adversen Szenarios nach dem normativen Ansatz



Zahlen und Maßangaben dienen lediglich der Veranschaulichung.

Ökonomische Perspektive

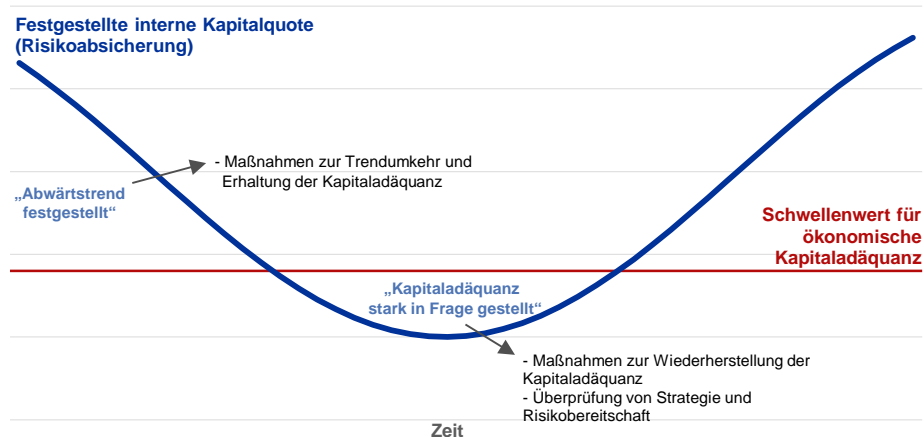
43. Die Institute sollten ihre Kapitaladäquanz aus ökonomischer Sicht steuern, indem sie dafür sorgen, dass ihre Risiken unter Berücksichtigung der in Grundsatz 5 dargelegten Erwartungen hinreichend durch internes Kapital abgesichert sind. Voraussetzung für die Adäquanz des ökonomischen Kapitals ist, dass das interne Kapital der Institute für eine kontinuierliche Risikoabsicherung und Strategieverfolgung ausreicht. Bei diesem Ansatz wird erwartet, dass die Bewertung der Institute alle Risiken abdeckt, die wesentliche Auswirkungen auf ihre Kapitalposition haben können. Dabei sind Zeitwertbetrachtungen des Umlaufvermögens, der Passiva und der Risiken der Institute zu berücksichtigen.¹⁶ Die Institute sollten wirtschaftliche Risiken steuern und im Rahmen ihrer Sensitivitätsanalysen und ihrer Überwachung der Kapitaladäquanz angemessen bewerten.
44. Die Institute sollten ihre eigenen Verfahren und Methoden anwenden, um mögliche erwartete Verluste (sofern diese nicht bei der Ermittlung des internen Kapitals berücksichtigt werden) und unerwartete Verluste zu identifizieren, zu quantifizieren und mit internem Kapital abzusichern. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Es wird erwartet, dass die Institute eine zeitpunktbezogene Risikoquantifizierung für die am Stichtag

¹⁶ Für das Konzept der Adäquanz des ökonomischen Kapitals, einschließlich z. B. der Nettobarwertmethode, gelten die von den Instituten festgelegten Definitionen und Kriterien. Das dieser Perspektive zugrunde liegende Konzept sollte zwar dem in den EBA-Leitlinien zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs (EBA/GL/2015/08) (auch als „Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch“ (IRRBB) bezeichnet) dargelegten „Economic Value“-Konzept entsprechen, der vorliegende Leitfaden schreibt jedoch keine spezifische Methode zur Quantifizierung der Risiken oder des internen Kapitals vor.

vorherrschende Lage vornehmen. Diese sollte durch eine Beurteilung der Auswirkungen wesentlicher künftiger Entwicklungen ergänzt werden, die nicht Gegenstand der Beurteilung der aktuellen Situation sind, z. B. potenzielle Managementmaßnahmen, Veränderungen des externen Umfelds usw.¹⁷

45. Die Institute sollten die Ergebnisse und Messgrößen, die aus der Beurteilung der Adäquanz des ökonomischen Kapitals resultieren, bei ihrem strategischen und operativen Management sowie bei der Überprüfung ihrer Risikobereitschaft und ihrer Geschäftsstrategien verwenden. Neben einer konservativen Definition des internen Kapitals¹⁸ und einer konservativen Risikoquantifizierung sollten die Institute ein Konzept für die Adäquanz des ökonomischen Kapitals vorlegen, das es ihnen ermöglicht, wirtschaftlich existenzfähig zu bleiben und ihre Strategie zu verfolgen. Dazu gehören Managementprozesse, mit denen frühzeitig ermittelt wird, ob Handlungsbedarf besteht, um einen aufkommenden Mangel an internem Kapital zu beseitigen und wirksame Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Kapitalerhöhung, Risikominderung).
46. Für die Adäquanz des ökonomischen Kapitals der Institute ist eine aktive Überwachung und Steuerung erforderlich. Deshalb sollten die Institute Verfahren und Managementmaßnahmen erarbeiten und planen, um eine Unterkapitalisierung zu vermeiden.

Abbildung 5
Managementüberlegungen im Rahmen der ökonomischen Perspektive



Die Abbildung sollte nicht als Projektion für eine zeitpunktbezogene wirtschaftliche Lage verstanden werden. Sie bildet das Absinken des Kapitalniveaus ab, zu dem es im Zeitverlauf über die Entwicklung des normalen Konjunkturzyklus hinaus kommen kann. Die Institute sollten über eine Strategie zur Vermeidung eines solchen Absinkens verfügen und die Angemessenheit des Kapitals aktiv steuern. Vor allem sollte die Quantifizierung der Risiken und des verfügbaren internen Kapitals in die Projektionen im Rahmen der normativen Perspektive einfließen.

47. Stellen die Institute einen signifikanten Abwärtstrend ihrer ökonomischen Kapitalposition fest, sollten sie Maßnahmen in Betracht ziehen, um eine angemessene Kapitalisierung beizubehalten, den Trend umzukehren und ihre Strategie und Risikobereitschaft zu überprüfen (siehe Abbildung 5).

¹⁷ Zu Managementmaßnahmen gehören Kapitalmaßnahmen, der Kauf oder Verkauf von Geschäftsbereichen, Änderungen des Risikoprofils usw.

¹⁸ Die Erwartungen in Bezug auf das interne Kapital sind in Grundsatz 5 dargelegt.

Unterschreiten die Institute ihren internen Schwellenwert für die Angemessenheit des Kapitals, sollten sie entsprechend in der Lage sein, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und darzulegen, wie die Angemessenheit des Kapitals mittelfristig gewährleistet wird.

Interaktion zwischen der ökonomischen und der normativen Perspektive

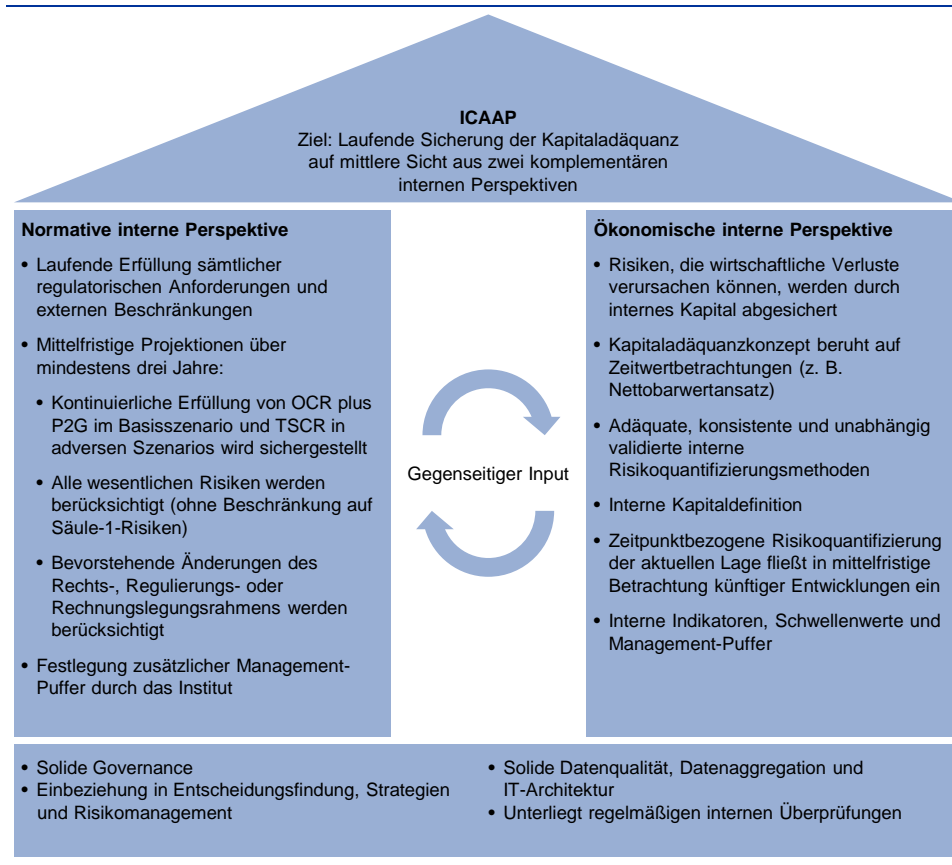
48. Bei der ökonomischen Perspektive wirken sich wirtschaftliche Risiken und Verluste unmittelbar und in vollem Umfang auf das interne Kapital aus. Die ökonomische Perspektive gibt somit einen sehr umfassenden Überblick über die Risiken.¹⁹ Einige dieser Risiken oder der mit ihnen verbundenen Risiken können auch später ganz oder teilweise im Rahmen der normativen Perspektive eintreten, etwa über Buchverluste, Eigenmittelverringerungen oder Aufsichtsbestimmungen.
49. Deshalb sollten die Institute beim normativen Ansatz beurteilen, wie stark sich die beim ökonomischen Ansatz identifizierten und quantifizierten Risiken künftig auf ihre Eigenmittel und den Gesamtrisikobetrag (Total Risk Exposure Amount – TREA) auswirken könnten. Die im Rahmen des ökonomischen Ansatzes gewonnenen Ergebnisse sollten daher angemessen in die Projektionen der künftigen Kapitalposition nach dem normativen Ansatz einfließen.
50. Insbesondere sollten Risiken und Auswirkungen berücksichtigt werden, die bei der ausschließlichen Konzentration auf den Rahmen für das buchmäßige/regulatorische Kapital nicht unbedingt ersichtlich werden, aber dennoch auftreten und die künftigen regulatorischen Eigenmittel oder den TREA betreffen könnten.
51. Umgekehrt sollten die Institute auch die im Rahmen des normativen Ansatzes erzielten Ergebnisse in die Risikoquantifizierungen nach dem ökonomischen Ansatz einbeziehen²⁰ und Letztere anpassen oder ergänzen, wenn sie die Risiken aus dem/den betrachteten adversen Szenario(s) nicht angemessen erfassen. Die Ergebnisse der normativen und der ökonomischen Perspektive sollten also ineinander einfließen.
52. Da sich die Kapitaldefinitionen und -niveaus, die Risikoarten und -beträge sowie die Mindestkapitalquoten in der Regel je nach Perspektive unterscheiden und eine Perspektive – im Zeitverlauf und institutsübergreifend – nicht automatisch

¹⁹ Beispielsweise gibt eine negative Auswirkung des IRRBB auf den wirtschaftlichen Wert (d. h. eine Veränderung des Barwerts des erwarteten Nettocashflows eines Instituts) Aufschluss über die möglichen Langzeiteffekte auf die Gesamtforderungen des Instituts. Bei der normativen Perspektive kann dieses Risiko z. B. durch einen Ergebnisrückgang oder eine Transaktion im Zusammenhang mit dem betreffenden Portfolio eintreten.

²⁰ Dies ist besonders für Risiken relevant, die schwerer zu quantifizieren sind. Anpassungen der Risikoquantifizierung beim ökonomischen Ansatz sollten vollständig begründet und dokumentiert werden.

stringenter ist als die andere, müssen für ein effektives Risikomanagement beide Perspektiven implementiert werden.²¹

Abbildung 6
Überblick über die ICAAP-Perspektiven und ihre wichtigsten Merkmale



Beispiel 3.1: Management-Puffer

Je schwächer die Kapitalbasis eines Instituts ist, umso schwieriger und kostspieliger wird es für das Institut, sein beabsichtigtes Geschäftsmodell zu verfolgen. Sehen beispielsweise Anleger, Geschäftspartner und Kunden in niedrigeren Kapitalniveaus ein zunehmendes Ausfallrisiko für das Institut, so verlangen sie höhere Risikoaufschläge. Dies wirkt sich negativ auf die Profitabilität des Instituts aus und gefährdet möglicherweise seinen Fortbestand, auch wenn sein Kapitalniveau noch über den regulatorischen und aufsichtlichen Mindestwerten liegt.

²¹ Die allgemeine Begründung entspricht derjenigen für das IRRBB in den geltenden EBA-Leitlinien (EBA/GL/2015/08): „Es ist wichtig, das Zinsrisiko aus Sicht des wirtschaftlichen Werts und der Erträge zu betrachten. Die Messung der Auswirkungen auf den wirtschaftlichen Wert (d. h. die Änderung des Barwerts des erwarteten Nettocashflows eines Instituts) gibt Aufschluss über die möglichen Langzeiteffekte auf die Gesamtforderungen des Instituts. Die Ertragsvolatilität spielt bei der Zinsanalyse ebenfalls eine wichtige Rolle, da erheblich geringere Erträge die künftige Angemessenheit des Kapitals gefährden können.“

Ein weiteres Beispiel sind Dividenden und Zahlungen in Bezug auf das zusätzliche Kernkapital. Beruht die Strategie eines Instituts auf der Emission von Kapitalinstrumenten am Kapitalmarkt, kann ein niedrigeres Kapitalniveau ein geringeres Vertrauen der Anleger zur Folge haben. Dadurch könnten der Zugang des Instituts zum Kapitalmarkt erschwert und seine Fähigkeit zur Verfolgung seiner Geschäftsstrategie beeinträchtigt werden.

Unter Berücksichtigung solcher Überlegungen sollten die Institute das Kapitalniveau festlegen, das sie für die Fortführung ihrer Geschäfte benötigen. Bei ihrer Kapitalplanung sollten sie sicherstellen, dass sie ihre Management-Puffer sowohl in Basis- als auch in adversen Szenarios beibehalten können. Management-Puffer können sich erheblich von einem Institut zum anderen unterscheiden. Sie können von externen Entwicklungen abhängen, was sich in unterschiedlichen Szenarios widerspiegelt, und sie können sich im Zeitablauf ändern.

Beispiel 3.2: Die Ergebnisse der ökonomischen Perspektive fließen in die normative Perspektive ein

Die Institute sollten im Rahmen der normativen Perspektive die Auswirkungen von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch auf die GuV quantifizieren, auch wenn diese nicht in den Eigenkapitalanforderungen der Säule 1 enthalten sind. Während die Auswirkungen von Zinsänderungen im Anlagebuch bei der ökonomischen Perspektive unmittelbar und in vollem Umfang sichtbar sind, kann es mehrere Jahre dauern, bis sich die vollständigen Auswirkungen von GuV-Effekten auf die Eigenkapitalquoten der Säule 1 bei der normativen Perspektive zeigen. Deshalb sollten die Institute potenziellen Verlusten aus Risiken, die nicht in Säule 1 berücksichtigt sind, in den adversen Projektionen der normativen Perspektive Rechnung tragen.

Ein weiteres Beispiel sind stille Lasten. Während Vermögenswerte bei der ökonomischen Perspektive konzeptionell zum Zeitwert/Nettobarwert berücksichtigt werden, beruht die normative Perspektive auf Buch- und aufsichtlichen Werten. Stille Lasten werden ersichtlich, wenn Buchwerte mit Zeitwerten verglichen werden. Haben die Institute den Gesamtbetrag der stillen Lasten ermittelt, müssen sie festlegen, in welchem Umfang sich diese stillen Lasten auch in der Bilanz/GuV niederschlagen könnten. Dies sollte in der normativen Perspektive berücksichtigt werden.

Hält ein Institut z. B. ein Portfolio von Staatsanleihen, das stille Lasten von insgesamt 100 aufweist, sollte das Institut ermitteln, welcher Teil dieser stillen Lasten unter Berücksichtigung der jeweils zugrunde liegenden mittelfristigen Szenarios Auswirkungen auf seine prognostizierten regulatorischen Eigenmittel haben würde. Bei diesem Beispiel könnte das Institut zu dem Schluss gelangen, dass in den Jahren 1 und 2 aufgrund von Abschlägen auf den Nennwert der zugrunde liegenden Anleihen Buchverluste in Höhe von 10 bzw. 20 auftreten würden. Diese Verluste

müssten bei den im Rahmen der normativen Perspektive erstellten Projektionen berücksichtigt werden.

Beispiel 3.3:

Die Ergebnisse der normativen Perspektive fließen in die ökonomische Perspektive ein

Die mittelfristigen Betrachtungen der normativen internen Perspektive und der jeweils zugrunde liegenden Szenarios sollten in die zukunftsorientierte Betrachtung der ökonomischen internen Perspektive einfließen, da diese Veränderungen nicht in der zeitpunktbezogenen Risikoquantifizierung am betreffenden Stichtag berücksichtigt sind. Managementmaßnahmen wie z. B. Kapitalmaßnahmen, Dividendenzahlungen, Käufe oder Verkäufe von Geschäftsbereichen sollten bei der zukunftsorientierten Betrachtung der ökonomischen internen Perspektive ebenfalls berücksichtigt werden. Erwarteten Veränderungen der Zinskurven wird dagegen für gewöhnlich bei der zeitpunktbezogenen kurzfristigen Beurteilung im Rahmen der ökonomischen Perspektive Rechnung getragen.

Die adversen Projektionen der normativen Perspektive sollten institutsspezifische Schwachstellen simulieren. Zeigt sich in diesen Projektionen, dass eine bestimmte Risikoart, z. B. das Migrationsrisiko, erhebliche Auswirkungen hat, sollten die Institute sicherstellen, dass dieses Risiko bei der zeitpunktbezogenen Berechnung im Rahmen der ökonomischen Perspektive angemessen quantifiziert wird.

Grundsatz 4 – Alle wesentlichen Risiken werden im ICAAP identifiziert und berücksichtigt

- (i) Es liegt in der Verantwortung der Institute, einen regelmäßigen Prozess zur Identifizierung sämtlicher bestehenden oder potenziellen wesentlichen Risiken zu implementieren, der sowohl die ökonomische als auch die normative Perspektive berücksichtigt. Alle als wesentlich identifizierten Risiken sollten in sämtlichen Teilen des ICAAP im Einklang mit einer intern festgelegten Risikokategorisierung Berücksichtigung finden.
- (ii) Die Institute sollten mindestens einmal jährlich unter Einbeziehung aller relevanten Rechtssubjekte, Geschäftsbereiche und Risikopositionen und unter Verwendung ihrer internen Definition von Wesentlichkeit alle wesentlichen Risiken umfassend identifizieren. Die Risikoidentifikation sollte zu einem umfassenden internen Risikoverzeichnis führen.
- (iii) Im Falle von finanziellen und nichtfinanziellen Beteiligungen, Tochtergesellschaften und sonstigen verbundenen Unternehmen sollten die Institute die wesentlichen zugrunde liegenden Risiken identifizieren, denen sie ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten, und diese Risiken in ihrem ICAAP berücksichtigen.
- (iv) Es wird von den Instituten erwartet, dass sie zur Absicherung aller als wesentlich identifizierten Risiken entweder Kapital vorhalten oder die Begründung für das Nichtvorhalten von Kapital dokumentieren.

Risikoidentifikationsprozess

- 53. Die Institute sollten ein reguläres Verfahren zur Identifikation sämtlicher wesentlichen Risiken implementieren und die Risiken in ein umfassendes internes Risikoverzeichnis aufnehmen. Unter Verwendung ihrer internen Definition von Wesentlichkeit sollten sie sicherstellen, dass das Risikoverzeichnis auf dem aktuellen Stand gehalten wird. Zusätzlich zu den regelmäßigen (mindestens jährlichen) Aktualisierungen sollten die Institute das Risikoverzeichnis immer dann anpassen, wenn es die wesentlichen Risiken nicht mehr widerspiegelt, z. B. weil ein neues Produkt eingeführt wurde oder bestimmte Geschäftsaktivitäten erweitert wurden.
- 54. Die Risikoidentifikation sollte umfassend sein und sowohl der normativen als auch der ökonomischen Perspektive Rechnung tragen. Es wird erwartet, dass die Institute bei der zukunftsorientierten Beurteilung ihrer Kapitaladäquanz neben den bestehenden Risiken auch alle Risiken und Konzentrationen innerhalb dieser Risiken und zwischen diesen Risiken berücksichtigen, die sich aus der Verfolgung ihrer Strategien oder aus relevanten Veränderungen ihres Geschäftsumfelds ergeben können.
- 55. Der Prozess der Risikoidentifikation sollte einem „Bruttoansatz“ folgen, d. h. spezifische Techniken zur Minderung der zugrunde liegenden Risiken sollten

nicht berücksichtigt werden. Die Institute sollten anschließend die Wirksamkeit dieser Minderungsmaßnahmen beurteilen.

56. Gemäß den EBA-Leitlinien über Obergrenzen für Risikopositionen gegenüber Schattenbankunternehmen (EBA/GL/2015/20) sollten die Institute im Rahmen ihres Risikoidentifikationsansatzes ihre Risikopositionen gegenüber Schattenbankunternehmen, alle aus diesen Positionen erwachsenden potenziellen Risiken und die möglichen Auswirkungen dieser Risiken ermitteln.
57. Es liegt in der Verantwortung des Leitungsorgans zu entscheiden, welche Risikoarten als wesentlich anzusehen sind und welche materiellen Risiken mit Kapital abzusichern sind. Wird ein bestimmtes Risiko, dem ein Institut ausgesetzt ist, nicht als wesentlich erachtet, so ist dies zu begründen.

Risikoverzeichnis

58. Bei der Erstellung ihres internen Risikoverzeichnisses müssen die Institute eine interne Risikokategorisierung vornehmen. Dabei sollte nicht einfach eine regulatorische Risikokategorisierung übernommen werden.
59. In ihrem Risikoverzeichnis sollten die Institute die wesentlichen zugrunde liegenden Risiken aus ihren finanziellen und nichtfinanziellen Beteiligungen, Tochtergesellschaften und sonstigen verbundenen Unternehmen berücksichtigen (z. B. Unterstützungs- und Gruppenrisiko, Reputations- und operationelles Risiko, Risiken im Zusammenhang mit Patronatserklärungen usw.)
60. Es wird erwartet, dass die Institute in angemessener Weise über die Beteiligungsrisiken hinausblicken und signifikante zugrunde liegende Risiken identifizieren, verstehen und quantifizieren und diese bei ihrer internen Risikokategorisierung berücksichtigen, unabhängig davon, ob die betroffenen Rechtssubjekte in die aufsichtliche Abgrenzung fallen oder nicht. Die Tiefe der Analyse der zugrunde liegenden Risiken sollte der Geschäftstätigkeit und dem Risikomanagementansatz entsprechen.

Beispiel 4.1: Risikoverzeichnis

Die Liste der Risiken und die Zuordnung von Risikoarten und Risikounterkategorien in diesem Beispiel sind nicht als verbindlich oder abschließend zu betrachten. Die Liste umfasst unter Umständen Risiken, die für einige Institute nicht wesentlich sind; die Nicht-Wesentlichkeit sollte begründet werden. Außerdem wird es in aller Regel Risiken geben, die nicht in der Liste aufgeführt, aber wesentlich sind. Jedes Institut sollte intern entscheiden, ob und wie die Risikoarten und Risikounterkategorien kombiniert werden.

- Kreditrisiko (u. a. Länderrisiko, Migrationsrisiko und Konzentrationsrisiko)

- Marktrisiko (u. a. Kreditspreadrisiko, strukturelles Fremdwährungsrisiko und Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (Credit Valuation Adjustment – CVA))
- IRRBB (u. a. Zinsanpassungsrisiko, Zinsstrukturkurvenrisiko und Optionsrisiko (z. B. aus Optionen zur vorzeitigen Tilgung))
- Operationelles Risiko (u. a. Geschäftsunterbrechung und Systemausfall, Rechtsrisiko und Modellrisiko)
- Sonstige Risiken (u. a. Versicherungsrisiko, Geschäftsrisiko, Unterstützungsrisiko, Pensionsrisiko, Refinanzierungskostenrisiko)

Es liegt in der Verantwortung der Institute, alle wesentlichen Risiken und alle Konzentrationen zwischen diesen Risiken und innerhalb dieser Risiken zu identifizieren, unabhängig davon, ob sie hier aufgelistet sind oder nicht.

Beispiel 4.2: Risikoidentifikation nach dem Bruttoansatz

Bei dem Bruttoansatz werden Risiken zunächst identifiziert, ohne dass spezifische Techniken zu ihrer Minderung berücksichtigt werden. Ein Risiko kann als wesentlich angesehen werden, wenn sein Eintritt, seine Außerachtlassung oder seine fehlerhafte Darstellung die Kapitaladäquanz, Profitabilität oder Kontinuität des Instituts aus ökonomischer Sicht wesentlich verändern oder beeinflussen würde, unabhängig davon, welche bilanzielle Behandlung angewandt wurde.

Ein Institut kann z. B. festlegen, dass die Risiken, die sich aus Veränderungen der Steigung und Form der Zinsstrukturkurve ergeben (Zinsstrukturkurvenrisiko), aufgrund der Fälligkeitsstruktur seines Anlagebuchs als wesentlich gelten sollten.

In diesem Fall sollte das Zinsstrukturkurvenrisiko zunächst identifiziert, bewertet und im Risikoverzeichnis erfasst werden, ohne dass Managementmaßnahmen zur Risikominderung berücksichtigt werden. Anschließend sollte es in der Verantwortung des Leitungsorgans liegen zu entscheiden, ob das IRRBB (einschließlich des Zinsstrukturkurvenrisikos) tatsächlich als wesentlich erachtet wird und ob es mit Kapital abgesichert werden sollte.

Die Institute können beschließen, das Zinsstrukturkurvenrisiko mit einer Kombination aus Derivaten und vertraglichen Vereinbarungen zu mindern und nicht mit Kapital abzusichern. Wenngleich das IRRBB in diesem Fall abgesichert ist, sollte es weiterhin als wesentliches Risiko betrachtet und in das Risikoverzeichnis aufgenommen werden, und die Institute sollten die Wirksamkeit der Maßnahmen beurteilen und etwaige neu entstehende Risiken identifizieren (z. B. Rechts-, Gegenparteiausfall- oder Restrisiken).

Beispiel 4.3:

Risikoidentifikation im Falle einer nichtfinanziellen Tochtergesellschaft

Fungiert ein Institut als Mutterunternehmen für eine nichtfinanzielle Tochtergesellschaft, so beruht die aufsichtliche Behandlung dieser Tochtergesellschaft auf ihren Risikopositionsbeträgen. Im Rahmen des ICAAP sollte das Institut innerhalb der gesamten Gruppe konsistente und kohärente Prozesse einrichten und anwenden, um über die Buchwerte und Risikopositionsbeträge hinauszublicken. Insbesondere sollte das Institut angemessene Methoden anwenden, um festzustellen, ob die Geschäfte und Risikopositionen der Tochtergesellschaft Risiken beinhalten, die ihren Buchwert oder ihr Beteiligungsrisiko übersteigen.

Das Institut könnte z. B. feststellen, dass das Kundenprofil und die Investitionen einer bedeutenden Tochtergesellschaft bei Annahmen zur Konzentration und zur Abhängigkeit auf Gruppenebene berücksichtigt werden müssen. Es könnte ferner feststellen, dass sich die Rechtsrisiken der Tochtergesellschaft negativ auf das operationelle Risikoprofil des Instituts auswirken. Folglich könnte das Institut zu dem Schluss gelangen, dass die zugrunde liegenden Risiken der Tochtergesellschaft ihren Buchwert aufgrund von Reputations- und Unterstützungsrisiken sowie einer erhöhten Konzentration erheblich übersteigen.

Beispiel 4.4:

Risikoidentifikation bei Auslagerungen

Lagert ein Institut seine Geschäfte an einen Dienstleister aus, sollte es in der Lage sein, die zugrunde liegenden Risiken in der Auslagerungsvereinbarung zu identifizieren, zu bewerten und zu quantifizieren, als ob es die Geschäfte noch selbst ausüben würde. Die Identifikation, Bewertung und Quantifizierung sollten vor der Auslagerung erfolgen. Dabei sollten die Besonderheiten berücksichtigt werden, die mit der Auftragsvergabe an externe Dienstleister verbunden sind. Generell bedeutet die Auslagerung einer Tätigkeit nicht, dass das Institut von seiner Verpflichtung entbunden werden kann, die mit der Auslagerung verbundenen Risiken zu steuern, und dass die Verantwortung auf die Anbieter von Outsourcing-Dienstleistungen übertragen wird.

Grundsatz 5 – Das interne Kapital ist von hoher Qualität und eindeutig definiert

- (i) Von den Instituten wird erwartet, dass sie im Rahmen der ökonomischen Perspektive internes Kapital definieren, bewerten und vorhalten. Die Definition des internen Kapitals sollte mit dem Konzept der Adäquanz des ökonomischen Kapitals und mit der internen Risikoquantifizierung der Institute in Einklang stehen.
- (ii) Das interne Kapital sollte von solider Qualität sein und umsichtig und konservativ bestimmt werden. Es wird erwartet, dass die Institute unter Annahme der Fortführung ihrer Geschäfte klar aufzeigen, wie ihr internes Kapital für die Absicherung von Risiken zur Verfügung steht und somit die Fortführung der Geschäftstätigkeit gewährleistet wird.

Definition des internen Kapitals

- 61. Das interne Kapital dient beim ökonomischen Ansatz als risikotragende Komponente. Die Definition des internen Kapitals sollte daher mit dem Konzept der Adäquanz des ökonomischen Kapitals der Institute²² in Einklang stehen und die Zeitwertbetrachtungen ihrer Aktiva und Passiva berücksichtigen. Bei Zugrundelegung eines umsichtigen und konservativen Ansatzes sollte die Definition den Instituten eine konsequente und aussagekräftige Bewertung der Adäquanz ihres ökonomischen Kapitals im Zeitverlauf ermöglichen (siehe Grundsatz 3).
- 62. Die Institute sollten berücksichtigen, dass das verfügbare interne Kapital im Rahmen der ökonomischen Perspektive aufgrund unterschiedlicher Bewertungsmethoden und -annahmen für Aktiva, Passiva und Transaktionen beträchtlich von den Eigenmitteln im Rahmen der normativen Perspektive abweichen kann. Die Institute sollten bei der Definition ihres verfügbaren internen Kapitals einen umsichtigen Ansatz wählen, der für alle zugrunde liegenden Annahmen und Methoden gilt, die für die Quantifizierung des internen Kapitals verwendet werden.
- 63. Es liegt in der Verantwortung der Institute, eine adäquate Definition und Methodik für ihr internes Kapital zu implementieren. Die Verwendung einer bestimmten Definition oder Methodik wird im vorliegenden Leitfaden weder vorgeschrieben noch eingeschränkt. Die Institute könnten beispielsweise ein voll entwickeltes Nettobarwertmodell nutzen oder die regulatorischen Eigenmittel als Ausgangspunkt verwenden.
- 64. Verwenden sie die regulatorischen Eigenmittel als Ausgangspunkt für die Definition ihres internen Kapitals, wird erwartet, dass ein Großteil des internen

²² Die Erwartungen an die Angemessenheit des Kapitals nach dem ökonomischen Ansatz sind in Grundsatz 3 dargelegt.

Kapitals als hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1 – CET1) ausgewiesen wird. Zudem sind bestimmte konzeptionelle Anpassungen nötig, damit das Kapital mit dem Zeitwertkonzept in Einklang steht, das der wirtschaftlichen Perspektive zugrunde liegt. Anpassungen werden z. B. für stille Lasten und für Kapitalpositionen erwartet, die lediglich bei Nichtfortführung der Geschäftstätigkeit des Instituts eine Verlustabsorptionsfähigkeit aufweisen.

65. Ist die Definition des internen Kapitals nicht an die regulatorischen Eigenmittel gekoppelt, sollte die Risikotragfähigkeit des internen Kapitals dennoch generell mit der Verlustabsorptionsfähigkeit des harten Kernkapitals in Einklang stehen. Insbesondere sollten Institute, die einen modellbasierten Nettobarwertansatz zugrunde legen, ausschließlich verständliche, klar formulierte und fundierte Methoden und Annahmen verwenden und einen umsichtigen Ansatz verfolgen. Kapitalpositionen, die lediglich bei Nichtfortführung der Geschäftstätigkeit des Instituts verlustabsorptionsfähig sind, sollten bei solchen Nettobarwertansätzen als Passiva behandelt werden.
66. Von den Instituten wird erwartet, dass sie bezüglich ihres internen Kapitals Transparenz gewährleisten und dadurch so weit wie möglich einen Abgleich zwischen den Eigenmitteln der normativen Perspektive und dem verfügbaren internen Kapital der ökonomischen Perspektive ermöglichen.

Beispiel 5.1:

Definition des internen Kapitals auf der Grundlage der regulatorischen Eigenmittel

Ein Institut, das für die Bestimmung seines internen Kapitals eine regulatorische Definition heranzieht, muss die regulatorischen Eigenmittel in den Fällen anpassen, in denen Bilanzpositionen nicht das dem ökonomischen Ansatz zugrunde liegende Zeitwertkonzept widerspiegeln. So sollte im Fall des in Beispiel 3.2 genannten Staatsanleiheportfolios, das stille Nettolasten in Höhe von insgesamt 100 aufweist, ein Abzug in Höhe von 100 von den regulatorischen Eigenmitteln vorgenommen werden.

Solche Anpassungen sollten sowohl bei der Bestimmung des internen Kapitals als auch bei der Risikoquantifizierung konsequent vorgenommen werden. Das Institut könnte z. B. die stillen Lasten sowohl vom internen Kapital als auch vom Risikoengagement abziehen oder den Betrag im internen Kapital unverändert lassen und das Risiko als erwarteten Verlust quantifizieren. Entscheidet ein Institut analog hierzu, stille Reserven einzubeziehen – was nur auf vorsichtige und konservative Art und Weise geschehen sollte, wenn überhaupt –, so sollte das Risikoengagement um den Betrag, der den einbezogenen stillen Reserven entspricht, erhöht werden.

Im Allgemeinen sollten Ergänzungskapitalinstrumente, der Geschäftswert, latente Steueransprüche (Deferred Tax Assets – DTAs) und alle weiteren Bilanzpositionen, die nicht als zur Deckung von Verlusten verfügbar erachtet werden können, von den regulatorischen Eigenmitteln abgezogen werden. Darüber hinaus sollte berücksichtigt werden, dass von Dritten gehaltene Beteiligungspositionen

(Minderheitsbeteiligungen) an Tochtergesellschaften in der Regel lediglich Risiken der betreffenden Tochtergesellschaft absichern können.

Beispiel 5.2:

Definition des internen Kapitals auf der Grundlage von Nettobarwerten

Ein Institut stellt möglicherweise fest, dass der Zeitwert seiner Verbindlichkeiten sinkt und seine eigene Bonität herabgestuft wird. Es würde nicht als umsichtig angesehen werden, wenn das Institut das verfügbare interne Kapital entsprechend erhöhen würde.

Grundsatz 6 – Die Risikoquantifizierungsmethoden im ICAAP sind angemessen und konsistent und werden unabhängig validiert

- (i) Die Institute sind für die Implementierung von Risikoquantifizierungsmethoden verantwortlich, die ihrer jeweiligen Situation aus ökonomischer und normativer Sicht Rechnung tragen. Darüber hinaus sollten die Institute in ihren adversen Szenarios im Rahmen der normativen Perspektive adäquate Methoden zur Quantifizierung potenzieller künftiger Veränderungen der Eigenmittel und des Gesamtrisikobetrags (Total Risk Exposure Amount – TREA) verwenden. Es wird erwartet, dass die Institute bei beiden Perspektiven einen sehr konservativen Ansatz verfolgen.
- (ii) Die wichtigsten Parameter und Annahmen sollten in der gesamten Gruppe über alle Risikoarten hinweg konsistent sein. Alle Risikoquantifizierungsmethoden sollten einer unabhängigen internen Validierung unterzogen werden. Die Institute sollten einen effektiven Rahmen für die Datenqualität erstellen und implementieren.

Umfassende Risikoquantifizierung

- 67. Der ICAAP sollte sicherstellen, dass bestehende oder potenzielle Risiken des Instituts angemessen quantifiziert werden. Es wird erwartet, dass die Institute Risikoquantifizierungsmethoden implementieren, die auf ihre jeweilige Situation zugeschnitten sind (d. h. sie sollten mit der Risikobereitschaft, den Markterwartungen, dem Geschäftsmodell, dem Risikoprofil, der Größe und der Komplexität der Institute in Einklang stehen).
- 68. Stellt sich die Quantifizierbarkeit von Risiken als schwierig dar oder stehen die entsprechenden Daten nicht zur Verfügung, sollten diese Risiken nicht von der Beurteilung ausgenommen werden.²³ In solchen Fällen sollten die Institute hinreichend konservative Risikowerte festlegen, wobei alle relevanten Informationen berücksichtigt und die Angemessenheit und Konsistenz der gewählten Risikoquantifizierungsmethoden sichergestellt werden sollten.²⁴
- 69. Zu den wichtigsten Parametern und Annahmen zählen unter anderem Konfidenzniveaus, Haltedauern und Annahmen für die Erstellung von Szenarios.

²³ Sind Risiken z. B. aufgrund fehlender Daten oder mangelnder etablierter Quantifizierungsmethoden schwer zu quantifizieren, wird von den Instituten erwartet, dass sie adäquate Methoden für die Quantifizierung unerwarteter Verluste entwickeln. Dazu zählen unter anderem Experteneinschätzungen.

²⁴ Die Messung schwer zu quantifizierender Risiken muss, so weit wie möglich, konsistent und vergleichbar sein und auf übergreifenden Annahmen für die Risikomessung beruhen. Die Institute sollten sicherstellen, dass solche Risiken in den Risikosteuerungs- und -controllingprozessen angemessen berücksichtigt werden.

Grad der Konservativität

70. Die im Rahmen der ökonomischen und der normativen Perspektive verwendeten Risikoquantifizierungsmethoden und -annahmen sollten robust, hinreichend stabil, risikosensitiv und konservativ genug für die Quantifizierung selten auftretender Verluste sein. Nach Auffassung der EZB entspricht bei einem soliden ICAAP der Gesamtgrad der Konservativität beim ökonomischen Ansatz mindestens dem Niveau, das den Risikoquantifizierungsmethoden der internen Modelle der Säule 1 zugrunde liegt.²⁵ Der Gesamtgrad der Konservativität bestimmt sich nicht durch einzelne Faktoren, sondern durch alle zugrunde liegenden Annahmen und Parameter zusammengenommen.²⁶
71. Anstatt automatisch auf externe Bonitätsbeurteilungen und statistische Konfidenzniveaus abzielen, sollten die Institute ihre Risikoquantifizierungsmethoden auf der Grundlage ihrer eigenen Risikobereitschaft kalibrieren. Zu diesem Zweck sollten sie mögliche Verluste berücksichtigen, die sie im Zeitverlauf absorbieren können und wollen. Auf Grundlage dieser Analyse sollten die Institute Risikoquantifizierungsmethoden, z. B. zur Bewertung von Stressereignissen, festlegen und anwenden, die ihnen hinreichende Sicherheit geben, dass mögliche Verluste aus seltenen Extremereignissen oder gravierenden künftigen Entwicklungen in ihren Strategien und ihrer Risikobereitschaft Berücksichtigung finden und dass diese Verluste das quantifizierte Risiko nicht übersteigen.
72. Um eine bessere Vergleichbarkeit der Risikoquantifizierungen der Säule 1 und der ICAAP-Risikoquantifizierungen zu ermöglichen, sollten die Institute unabhängig vom gewählten Ansatz der Säule 1 (z. B. Standardansatz oder IRB-Ansatz für das Kreditrisiko) die Ausführungen im EZB-Dokument „Technical implementation of the EBA Guidelines on ICAAP and ILAAP information collected for SREP purposes“ (Technische Umsetzung der EBA-Leitlinien zu für SREP erhobenen ICAAP- und ILAAP-Informationen) berücksichtigen. Bei Unterschieden zwischen den beiden Quantifizierungsarten sollten die Institute die wichtigsten Faktoren dafür erläutern.

Wahl der Risikoquantifizierungsmethoden

73. Es liegt in der Verantwortung der Institute, angemessene Methoden zur Quantifizierung ihrer Risiken und zur Erstellung von Projektionen zu implementieren. Der vorliegende Leitfaden enthält keine Erwartung, welche

²⁵ Die Eigenkapitalanforderungen der Säule 1 sollten jedoch nicht als Untergrenze für die interne Risikoquantifizierung der Institute angesehen werden.

²⁶ Je nach Risikoprofil könnten die internen Risikoparameter im Vergleich zur Säule 1 als insgesamt konservativer betrachtet werden, selbst wenn das Konfidenzniveau beispielsweise unter 99,9 % liegt. Dies hängt davon ab, wie dieses Konfidenzniveau mit den verwendeten Risikofaktoren, Verteilungsannahmen, Haltedauern, Korrelationsannahmen und anderen Parametern und Annahmen kombiniert wurde. Verwenden Banken mehrere Stressszenarios, sollten kohärente Methoden für ihre Zusammenfassung angewandt werden, damit eine Gesamtkonservativität erreicht wird, die z. B. mit dem Konzept des Konfidenzniveaus von 99,9 % bei Verwendung des ökonomischen Ansatzes vergleichbar ist.

Quantifizierungsmethode angewandt werden sollte. Es ist also nicht von vornherein festgelegt, ob beispielsweise die Institute zur Quantifizierung bestehender oder potenzieller Risiken (angepasste) Methoden der Säule 1 (z. B. zur Berücksichtigung von Konzentrationsrisiken), Modelle für die Berechnung des ökonomischen Kapitals, Stresstestergebnisse oder andere Methoden, wie multiple Szenarios, verwenden sollten.

74. Die angewandten Methoden sollten sowohl miteinander als auch mit der gewählten Perspektive und der Kapitaldefinition in Einklang stehen. Sie sollten die Risiken, denen die Institute ausgesetzt sind, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in angemessener und hinreichend konservativer Weise abbilden. Das bedeutet beispielsweise, dass von größeren oder komplexeren Instituten – oder von Instituten mit komplexeren Risiken – erwartet wird, dass sie anspruchsvollere Risikoquantifizierungsmethoden verwenden, um die Risiken angemessen zu erfassen.
75. Die Institute sollten jedoch keine Risikoquantifizierungsmethoden implementieren, die sie nicht vollständig verstehen und deshalb für das eigene interne Risikomanagement und die interne Entscheidungsfindung nicht verwenden. Sie sollten darlegen können, dass die Methoden ihrer jeweiligen Situation und ihrem Risikoprofil entsprechen. Im Fall extern entwickelter Modelle beinhaltet dies die Erwartung, dass diese nicht mechanisch übernommen werden, sondern dass die Institute über ein gründliches Verständnis dieser Modelle verfügen. Die Modelle sollten sich für das Geschäft und das Risikoprofil der Institute eignen und hierauf zugeschnitten sein.

Datenqualität

76. Die Institute sollten angemessene Prozesse und Kontrollmechanismen zur Gewährleistung der Datenqualität verwenden.²⁷ Der Datenqualitätsrahmen sollte eine verlässliche und die solide Entscheidungsfindung unterstützende Risikoaufklärung gewährleisten und alle relevanten Risikodaten und Datenqualitätsaspekte abdecken.

Risikodiversifikationseffekte

77. Die Institute sollten bei der Annahme von Risikodiversifikationseffekten einen umsichtigen Ansatz wählen. Sie sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Aufsicht Interrisikodiversifikation grundsätzlich nicht im SREP berücksichtigt,

²⁷ Die Datenqualität umfasst beispielsweise die Vollständigkeit, Genauigkeit, Konsistenz, Aktualität, Eindeutigkeit, Gültigkeit und Rückverfolgbarkeit der Daten. Weitere Informationen hierzu sind im Leitfaden der EZB für die gezielte Überprüfung interner Modelle (TRIM-Leitfaden) vom Februar 2017 zu finden.

wie in den SREP-Leitlinien der EBA²⁸ niedergelegt. Die Institute sollten dies beachten und vorsichtig vorgehen, wenn sie Interrisikodiversifikation in ihrem ICAAP berücksichtigen.

78. Die Institute sollten in Bezug auf angenommene Risikodiversifikationseffekte vollständige Transparenz gewährleisten und zumindest bei Interrisikodiversifikation neben den Nettowerten auch die Bruttowerte ausweisen. Sie sollten sicherstellen, dass die Risiken auch unter Stressbedingungen, wenn Diversifikationseffekte möglicherweise nicht mehr zum Tragen kommen oder sich nicht linear verhalten (oder sich in einem extremen Szenario sogar gegenseitig verstärken), in angemessener Weise durch Kapital abgesichert sind.²⁹
79. Die Institute sollten Diversifikationseffekte, z. B. im Zusammenhang mit Intrarisiko- und Interrisikokorrelationen und Diversifikation zwischen den Unternehmen einer Gruppe, in ihrem Stresstestrahmen berücksichtigen.

Unabhängige Validierung

80. Die ICAAP-Risikoquantifizierungsmethoden sollten einer regelmäßigen unabhängigen Validierung unterzogen werden, bei der die Grundsätze, die den jeweiligen für interne Modelle der Säule 1 festgelegten Standards zugrunde liegen, nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip befolgt und die Wesentlichkeit der quantifizierten Risiken sowie die Komplexität der Risikoquantifizierungsmethoden berücksichtigt werden.
81. Je nach Größe und Komplexität der Institute können verschiedene organisatorische Lösungen gewählt werden, um die Unabhängigkeit zwischen der Entwicklung und der Validierung der Risikoquantifizierungsmethoden zu gewährleisten. Die Konzepte, die den verschiedenen Verteidigungslinien zugrunde liegen, sollten jedoch befolgt werden, d. h. die unabhängige Validierung sollte nicht von der internen Revision durchgeführt werden.
82. Es wird erwartet, dass die Gesamtergebnisse des Validierungsprozesses der oberen Leitungsebene und dem Leitungsorgan gemeldet werden, dass sie in die regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Quantifizierungsmethoden einfließen und dass sie bei der Bewertung der Angemessenheit des Kapitals berücksichtigt werden.

²⁸ Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) (EBA/GL/2014/13) vom 19. Dezember 2014. Weitere Einzelheiten sind auch in der Stellungnahme der EBA zum Zusammenwirken von Säule 1, Säule 2 sowie den kombinierten Kapitalpufferanforderungen und Ausschüttungsbeschränkungen (EBA/Op/2015/24) vom 16. Dezember 2015 zu finden.

²⁹ Eine Addition der separat geschätzten Risikokomponenten kann sich etwa entgegen der verbreiteten Meinung als nicht konservativ erweisen, da nicht lineare Interaktionen eine verstärkende Wirkung haben können. Siehe Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Findings on the interaction of market and credit risk, *Working Paper*, Nr. 16, Mai 2009.

Beispiel 6.1: Organisation der unabhängigen Validierung

Um die unabhängige und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechende Validierung der ICAAP-Risikoquantifizierungsmethoden sicherzustellen, sollten die Institute den Leitfaden der EZB für die gezielte Überprüfung interner Modelle (TRIM-Leitfaden) heranziehen.

Je nach Art, Größe, Umfang und Komplexität ihrer Risiken können die Institute beispielsweise eine der drei folgenden Organisationsstrukturen verwenden, um die Unabhängigkeit der Validierungsfunktion vom Methodenentwicklungsprozess (d. h. der Ausgestaltung, Entwicklung, Implementierung und Überwachung der Risikoquantifizierungsmethoden) sicherzustellen:

- Trennung in zwei separate Organisationseinheiten, die an unterschiedliche Mitglieder der oberen Leitungsebene berichten
- Trennung in zwei separate Organisationseinheiten, die an dasselbe Mitglied der oberen Leitungsebene berichten
- verschiedene Personen derselben Organisationseinheit

Grundsatz 7 – Regelmäßige Stresstests sollen die Angemessenheit des Kapitals unter widrigen Bedingungen sicherstellen

- (i) Die EZB erwartet von den Instituten, dass sie mindestens einmal jährlich und – in Abhängigkeit von den jeweiligen Umständen – gegebenenfalls in kürzeren Abständen eine auf sie zugeschnittene eingehende Überprüfung ihrer Schwachstellen durchführen und dabei institutsweit alle wesentlichen Risiken erfassen, die sich aus ihrem Geschäftsmodell und ihrem operativen Umfeld unter makroökonomischen und finanziellen Stressbedingungen ergeben. Auf der Grundlage dieser Überprüfung sollten die Institute ein angemessenes Stresstestprogramm für die normative und die ökonomische Perspektive festlegen.
- (ii) Als Teil dieses Stresstestprogramms sollten die Institute adverse Szenarios definieren, die bei der normativen Perspektive verwendet werden, und dabei andere von ihnen durchgeführte Stresstests berücksichtigen. Es wird erwartet, dass die Verwendung außergewöhnlicher, aber plausibler makroökonomischer Annahmen und die Konzentration auf zentrale Schwachstellen der Institute wesentliche Auswirkungen auf deren internes und regulatorisches Kapital haben, beispielsweise auf die CET1-Quote. Darüber hinaus wird erwartet, dass die Institute nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit Reverse-Stresstests durchführen.
- (iii) Die Institute sollten neue Bedrohungen, Schwachstellen und Veränderungen des Umfelds kontinuierlich überwachen und identifizieren, um mindestens vierteljährlich zu überprüfen, ob ihre Stresstest-Szenarios weiterhin angemessen sind, und sie andernfalls an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die Auswirkungen der Szenarios sollten regelmäßig (z. B. vierteljährlich) aktualisiert werden. Bei wesentlichen Veränderungen sollten die Institute deren potenzielle Auswirkungen auf die Angemessenheit ihres Kapitals im Jahresverlauf bewerten.

Festlegung des Stresstestprogramms

83. Das Stresstestprogramm sollte sowohl die normative als auch die ökonomische Perspektive abdecken.³⁰ Bei der Festlegung der internen Stressszenarios und Sensitivitäten sollten die Institute ein breites Spektrum von Informationen zu historischen und hypothetischen Stressereignissen, einschließlich aufsichtlicher Stresstests, verwenden. Auch wenn die Institute aufsichtliche Stresstests berücksichtigen sollten, sind sie selbst dafür verantwortlich, Szenarios und Sensitivitäten in einer Weise festzulegen, die ihrer individuellen Situation am

³⁰ Stresstestaktivitäten nach dem ökonomischen Ansatz sollten keine mehrjährigen Szenario-Projektionen sein, wie in Grundsatz 3 erläutert.

besten Rechnung trägt, und auf dieser Grundlage Risiko-, Verlust- und Kapitalkennziffern zu erstellen.

Schweregrad adverser Szenarios³¹ im Rahmen der normativen Perspektive

84. Bei der Betrachtung des Basisszenarios sollten die Institute Entwicklungen zugrunde legen, die sie unter normalen Bedingungen erwarten. Dabei sind die Geschäftsstrategie und glaubwürdige Annahmen in Bezug auf Erträge, Kosten, Risikoeintritt usw. zu berücksichtigen.
85. Bei den adversen Szenarios im Rahmen der normativen Perspektive sollten die Institute außergewöhnliche, aber plausible Entwicklungen zugrunde legen, die in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalquoten, insbesondere die CET1-Quote, einen angemessenen Schweregrad aufweisen. Der Schweregrad sollte Entwicklungen entsprechen, die plausibel, aber aus Sicht der Institute so schwerwiegend sind wie Entwicklungen, die in einer Krisensituation in Bezug auf die für die Kapitaladäquanz der Institute relevantesten Märkte, Faktoren oder Bereiche zu beobachten sein könnten.
86. Die Bandbreite an adversen Szenarios sollte schwerwiegende wirtschaftliche Abschwünge und finanzielle Schocks, relevante institutsspezifische Schwachstellen, Forderungen gegenüber bedeutenden Geschäftspartnern und plausible Kombinationen dieser Aspekte angemessen abdecken.

Kohärenz und Schwerpunktsetzung im Bereich der größten Schwachstellen

87. In Bezug auf Stresstests wird von den Instituten erwartet, dass sie bei der Definition plausibler adverser Szenarios den Schwerpunkt auf ihre größten Schwachstellen legen.
88. Die ICAAP- und ILAAP-Stresstests sollten ineinander einfließen, d. h. die zugrunde liegenden Annahmen, die Stresstestergebnisse und die projizierten Managementmaßnahmen sollten beiderseits Berücksichtigung finden.

Reverse-Stresstests

89. Von den Instituten wird erwartet, dass sie zusätzlich zu Stresstestaktivitäten, mit denen die Auswirkungen bestimmter Annahmen auf die Kapitalquoten beurteilt

³¹ Wie hoch die für ein Institut angemessene Anzahl von Szenarios ist, hängt unter anderem von seinem individuellen Risikoprofil ab. Es wird davon ausgegangen, dass in der Regel mehrere adverse Szenarios notwendig sind, um die unterschiedlichen plausiblen Risikokombinationen angemessen widerzuspiegeln.

werden, Reverse-Stresstests durchführen. Diese sollten mit der Identifikation des im Vorfeld definierten Ergebnisses beginnen (z. B. Verstoß gegen die TSCR oder Management-Puffer der Institute).

90. Solche Reverse-Stresstests sollten verwendet werden, um die Vollständigkeit und Konservativität der Annahmen des ICAAP-Rahmens sowohl gemäß der normativen als auch der ökonomischen Perspektive auf den Prüfstand zu stellen. Im ICAAP-Kontext könnten Reverse-Stresstests zudem als Ausgangspunkt für die Entwicklung von Sanierungsplan-Szenarios erachtet werden.³² Reverse-Stresstests sollten mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden. Weitere Einzelheiten sind in den entsprechenden EBA-Leitlinien und Leitfäden des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht zu finden.

Beispiel 7.1: Interaktion zwischen ICAAP- und ILAAP-Stresstests

Die Institute sollten die potenziellen Auswirkungen relevanter Szenarios, einschließlich der Auswirkungen auf Kapital und Liquidität sowie potenzieller Rückkoppelungen, bewerten und dabei insbesondere Verluste berücksichtigen, die aus der Verwertung von Aktiva oder einem Anstieg der Finanzierungskosten in Stressperioden resultieren.

³² Wie in den EBA-Leitlinien über die bei Sanierungsplänen zugrunde zu legende Bandbreite an Szenarios (EBA/GL/2014/06) dargelegt, sollten diese Szenarios nur Beinahe-Ausfälle berücksichtigen, d. h. sie sollten dazu führen, dass das Geschäftsmodell eines Instituts oder einer Gruppe nicht mehr tragfähig ist, sofern nicht erfolgreich Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

3 Glossar

Adverses Szenario

Eine Kombination von angenommenen ungünstigen Entwicklungen interner und externer Faktoren (einschließlich gesamtwirtschaftlicher und finanzieller Entwicklungen), die herangezogen wird, um die Widerstandsfähigkeit der Kapitaladäquanz eines Instituts gegenüber potenziellen adversen Entwicklungen über einen mittleren Zeithorizont zu bewerten. Das Szenario sollte einen Zeitraum von mindestens drei Jahren abdecken. Die angenommenen Entwicklungen der internen und externen Faktoren sollten auf schlüssige Weise miteinander kombiniert werden; sie sollten zudem schwerwiegend, aber aus Sicht des betreffenden Instituts plausibel sein und die Risiken und Schwachstellen widerspiegeln, die als die wichtigsten Bedrohungen für das Institut angesehen werden.

Basisszenario

Eine Kombination von erwarteten Entwicklungen interner und externer Faktoren (einschließlich gesamtwirtschaftlicher und finanzieller Entwicklungen), die herangezogen wird, um die Auswirkungen dieser erwarteten Entwicklungen auf die Kapitaladäquanz eines Instituts über einen mittleren Zeithorizont zu bewerten. Das Basisszenario sollte mit der Basis der Geschäftspläne und des Budgets eines Instituts in Einklang stehen und einen Zeithorizont von mindestens drei Jahren abdecken.

Kapitaladäquanz

Der Grad der Absicherung von Risiken mit Eigenkapital. Mit dem ICAAP soll sichergestellt werden, dass Institute aus ökonomischer und normativer Sicht kontinuierlich mit einem angemessenen Kapital ausgestattet sind. Der ICAAP trägt so mittelfristig zum Fortbestand der Institute bei.

Erklärung zur Angemessenheit des Kapitals

Eine förmliche Erklärung des Leitungsorgans, die seine Einschätzung der Angemessenheit des Kapitals des Instituts und die wichtigsten Gründe dafür enthält.

Kapitalplanung

Ein mehrdimensionaler interner Prozess, an dessen Ende ein Kapitalplan steht, der eine mehrere Jahre umfassende Projektion des Kapitalbedarfs und des vorhandenen Kapitals der Institute darstellt; in diesen Prozess fließen die Szenarios, Strategien und Geschäftspläne der Institute ein.

Diversifikationseffekt

Eine Minderung bei der Gesamtrisikoquantifizierung eines Instituts, die auf der Annahme beruht, dass einzeln geschätzte Risiken nicht gleichzeitig vollständig eintreten (fehlende vollständige Korrelation).

Konzept der Adäquanz des ökonomischen Kapitals

Ein internes Konzept, das nach dem ökonomischen Ansatz sicherstellen soll, dass die finanziellen Ressourcen (das interne Kapital) der Institute die fortwährende Absicherung ihrer Risiken und Fortführung ihrer Geschäftstätigkeit ermöglichen. In

das Konzept der Adäquanz des ökonomischen Kapitals fließen Zeitwertbetrachtungen ein.³³

Ökonomische interne Perspektive

Ein ICAAP-Ansatz, nach dem das Institut die Angemessenheit seines ökonomischen Kapitals steuert, indem es sicherstellt, dass seine ökonomischen Risiken hinreichend durch verfügbares internes Kapital abgesichert sind.

Erwartete und unerwartete Verluste

Der erwartete Verlust ist der statistische durchschnittliche Verlust, den ein Institut über einen bestimmten Zeitraum hinweg erwartet. Der unerwartete Verlust ist der über den durchschnittlichen Verlust hinausgehende Gesamtverlust, der aus einem mit Abwärtsrisiken behafteten Extremereignis resultiert.

Bruttoansatz bei der Risikoidentifikation

„Bruttoansatz“ bedeutet, dass Risiken zunächst ohne Berücksichtigung spezifischer Minderungsmaßnahmen identifiziert werden.

Stille Lasten und Reserven

Bewertungsdifferenzen zwischen den Buch- und den Zeitwerten von Bilanzpositionen.

ICAAP

Der interne Prozess zur Beurteilung der Angemessenheit des Kapitals gemäß Artikel 73 CRD IV: „Die Institute verfügen über solide, wirksame und umfassende Strategien und Verfahren, mit denen sie die Höhe, die Arten und die Verteilung des internen Kapitals, das sie zur quantitativen und qualitativen Absicherung ihrer aktuellen und etwaigen künftigen Risiken für angemessen halten, kontinuierlich bewerten und auf einem ausreichend hohen Stand halten können.“

ICAAP-Architektur

Die verschiedenen Elemente des ICAAP und ihr Zusammenspiel. Die ICAAP-Architektur sollte sicherstellen, dass die verschiedenen ICAAP-Elemente kohärent zusammenpassen und der ICAAP Bestandteil des übergreifenden Managementrahmens der Institute ist. Die ICAAP-Dokumentation der Institute sollte eine Beschreibung der übergreifenden ICAAP-Architektur enthalten, die erläutert, wie der ICAAP integriert ist und wie seine Ergebnisse in den Instituten verwendet werden.

ICAAP-Ergebnisse

Alle Informationen, die aus dem ICAAP resultieren und einen Mehrwert für die Entscheidungsfindung darstellen.

Interne Überprüfung und Validierung

Die interne Überprüfung umfasst ein breites Spektrum von Kontrollen, Bewertungen und Berichten, mit denen sichergestellt werden soll, dass die ICAAP-Strategien, -Prozesse und -Methoden solide, umfassend, effektiv und angemessen

³³ Anmerkung: Die Institute sind dafür verantwortlich, angemessene Risikoquantifizierungsmethoden zu implementieren. Es wird nicht generell erwartet, dass die Institute Modelle für die Berechnung des ökonomischen Kapitals verwenden, um die Angemessenheit des ökonomischen Kapitals sicherzustellen.

sind.

Die Validierung als Teil der internen Überprüfung beinhaltet Prozesse und Tätigkeiten zur Prüfung der Frage, ob die Risikoquantifizierungsmethoden und Risikodaten der Institute relevante Risikoaspekte adäquat erfassen. Dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit entsprechend sollte die Validierung der Risikoquantifizierungsmethoden unabhängig und unter Beachtung der Grundsätze durchgeführt werden, die den jeweiligen für interne Modelle der Säule 1 festgelegten Standards zugrunde liegen.

Limitsystem

Ein dokumentiertes und hierarchisches Limitsystem, das im Einklang mit der Gesamtstrategie und Risikobereitschaft der Institute festgelegt wurde, damit Risiken und Verluste im Einklang mit dem Kapitaladäquanzkonzept effektiv begrenzt werden können. Das Limitsystem sollte wirksame Grenzen für die Risikoübernahme beinhalten, z. B. für verschiedene Risikoarten, Geschäftsbereiche, Produkte und Unternehmen der Gruppe.

Management-Puffer

Ein Kapitalbetrag, der über den regulatorischen und aufsichtlichen Mindestwerten und internen Schwellenwerten für das Kapital liegt, die die Institute als notwendig erachten, um ihr Geschäftsmodell nachhaltig betreiben und flexibel gegenüber möglichen Geschäftsmöglichkeiten bleiben zu können, ohne ihre Kapitaladäquanz zu gefährden.

Wesentliches Risiko

Ein kapitalbezogenes Abwärtsrisiko, das basierend auf den internen Definitionen der Institute wesentliche Auswirkungen auf ihr gesamtes Risikoprofil hat und somit die Kapitaladäquanz der Institute beeinträchtigen kann.

Mittlerer Zeithorizont

Ein Zeithorizont, der die nahe und mittlere Zukunft umfasst. Er sollte die Kapitalposition mindestens über die nächsten drei Jahre erfassen.

Normative interne Perspektive

Ein ICAAP-Ansatz mit mehrjährigem Betrachtungszeitraum, bei dem die Institute ihre Kapitaladäquanz steuern, indem sie sicherstellen, dass sie kontinuierlich alle kapitalbezogenen rechtlichen Vorschriften und aufsichtlichen Vorgaben erfüllen und anderen internen und externen Kapitalzwängen Rechnung tragen können.

Verhältnismäßigkeit

Ein Grundsatz in Artikel 73 CRD IV, demzufolge der ICAAP der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte des Instituts entsprechen muss.

Sanierungsplan

Ein gemäß Artikel 5 der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie³⁴ von einem Institut erstellter und laufend aktualisierter Plan.

³⁴ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates und der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

Reverse-Stresstest

Ein Stresstest, der mit der Identifikation eines im Vorfeld festgelegten Ergebnisses (z. B. Zeitpunkt der Nichttragfähigkeit) beginnt und in der Folge Szenarios und Umstände untersucht, die zu diesem Ergebnis führen könnten.

Erklärung zur Risikobereitschaft

Eine förmliche Erklärung, in der das Leitungsorgan seine Einschätzung zu den Risikobeträgen und -arten zum Ausdruck bringt, die das Institut zur Erfüllung seiner strategischen Ziele zu übernehmen bereit ist.

Risikohorizont/Haltedauer

Der zugrunde gelegte Zeitraum, über den das Risiko bewertet wird.

Risikoidentifikationsprozess

Ein regelmäßiger Prozess, den das Institut zur Identifizierung von Risiken anwendet, die für das Institut wesentlich sind oder wesentlich sein könnten.

Risikoverzeichnis

Eine Liste der identifizierten Risiken und ihrer Merkmale. Das Risikoverzeichnis ist das Ergebnis des Risikoidentifikationsprozesses.

Risikoquantifizierung

Der Prozess der Quantifizierung der identifizierten Risiken durch Entwicklung und Verwendung von Methoden zur Bestimmung von Risikowerten und zur Ermöglichung eines Vergleichs zwischen den Risiken und dem verfügbaren Kapital eines Instituts.

Risikokategorisierung

Eine Kategorisierung der verschiedenen Risikoarten/-faktoren, die es den Instituten ermöglicht, Risiken mittels einer gemeinsamen Risiko-Nomenklatur und -Zuordnung konsistent zu bewerten, zu aggregieren und zu steuern.

Abkürzungsverzeichnis

AT1	Additional Tier 1 (ergänzendes Kernkapital)	MDA	Maximum Distributable Amount (ausschüttungsfähiger Höchstbetrag)
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision (Basler Ausschuss für Bankenaufsicht)	MREL	Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities (Mindestanforderung für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)
BRRD	Bank Recovery and Resolution Directive (Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie)	NCA	National Competent Authority (nationale zuständige Behörde)
CAS	Capital Adequacy Statement (Erklärung zur Angemessenheit des Kapitals)	OCR	Overall Capital Requirement – TSCR+CBR (Gesamtkapitalanforderung – TSCR+CBR)
CBR	Combined Buffer Requirement (kombinierte Kapitalpufferanforderung)	P1R	Pillar 1 Capital Requirement (Eigenkapitalanforderung der Säule 1)
CET1	Common Equity Tier 1 (hartes Kernkapital)	P2G	Pillar 2 Capital Guidance (Eigenkapitalempfehlung der Säule 2)
CRD IV	Capital Requirements Directive (Eigenkapitalrichtlinie)	P2R	Pillar 2 Capital Requirement (Eigenkapitalanforderung der Säule 2)
CVA	Credit Valuation Adjustment (kreditrisikobezogene Bewertungsanpassung)	RAF	Risk Appetite Framework (Rahmen für die Risikobereitschaft)
DTA	Deferred Tax Assets (latente Steueransprüche)	SI	Significant Institution (bedeutendes Institut)
EBA	European Banking Authority (Europäische Bankenaufsichtsbehörde)	SREP	Supervisory Review and Evaluation Process (aufsichtlicher Überprüfungs- und Bewertungsprozess)
EZB	Europäische Zentralbank	SSM	Single Supervisory Mechanism (Einheitlicher Aufsichtsmechanismus)
FSB	Financial Stability Board (Finanzstabilitätsrat)	TREA	Total Risk Exposure Amount (Gesamtrisikobetrag)
ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process (interner Prozess zur Beurteilung der Angemessenheit des Kapitals)	TRIM	Targeted Review of Internal Models (gezielte Überprüfung interner Modelle)
ILAAP	Internal Liquidity Adequacy Assessment Process (interner Prozess zur Beurteilung der Angemessenheit der Liquidität)	TSCR	Total SREP capital requirement – P1R+P2R (SREP-Gesamtkapitalanforderung – P1R+P2R)
IRB	Internal Ratings-Based (auf internen Beurteilungen beruhend)		
IRRBB	Interest Rate Risk in the Banking Book (Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch)		
LSI	Less Significant Institution (weniger bedeutendes Kreditinstitut)		

© Europäische Zentralbank, 2018

Postanschrift 60640 Frankfurt am Main, Deutschland
Telefon +49 69 1344 0
Internet www.ecb.europa.eu

Alle Rechte vorbehalten. Die Anfertigung von Fotokopien für Ausbildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet.